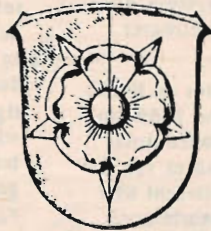


# Heimatwelt



*Aus Vergangenheit  
und Gegenwart  
unserer Gemeinde*

HERBERT KOSOG  
HEINRICH EHLICH  
GEMEINDE WEIMAR

1987

Heft Nr. 21

## Aus dem Leben und der Arbeit der Niederweimarer Schullehrer

(von Herbert Kosog, Niederweimar)

Zu den beliebtesten Liedern in den Spinnstuben, bei Kränzchen und Wurstsuppen gehörte das vom "Armen Schulmeisterlein"; aber kaum einer der mehr oder weniger stimmungswaltigen Sänger war sich bewußt, daß diese Verse einen Berufsstand glossierten, der einst, wie der Pfarrer von Breidenbach 1778 schrieb, in seiner wirtschaftlichen Stellung hinter Kuh und Schweinehirten herhinkte und in der Gesellschaft einen wahrhaft knechtigen Rang einzunehmen gezwungen war. Die Zeiten sind glücklicherweise längst vorüber, wenn auch die letzten Fesseln erst vor etwa 50 Jahren fielen. Seit Jahrzehnten aber erreichte der Lehrer dank des kämpferischen Einsatzes seiner Standesorganisation und einer einsichtigen Obrigkeit die gesellschaftliche und soziale Anerkennung, die ihm auf Grund seiner verantwortungsvollen und staatspolitischen wichtigen Aufgabe gebührt.

Doch lassen wir die Entwicklung vom handwerklichen Schullehrer vergangener Jahrhunderte bis zum modernen Erzieher der Neuzeit an unserem geistigen Auge vorüberziehen, so, wie gewissenhaft geschriebene Chroniken und vergilbte Aktenblätter über Person, Leben und Arbeit Niederweimarer Lehrer Einblick gewähren lassen:

Über den ersten bekannt gewordenen "Schulmeister zu Niederweimar" Georg Friedrich Franck, dessen Name 1666 und 1687 in dem ältesten Kirchenbuch der Pfarrei Oberweimar auftaucht, ist nichts weiter zu berichten, als daß er von Zeit zu Zeit Pate bei Täuflingen gestanden hat. Vielleicht übte er sein Amt bis zum Jahre 1707 aus, vielleicht lehrte auch ein Nachfolger die Niederweimarer Jugend. Fest steht jedoch, daß in dem zuletzt angegebenen Jahre am Mariä Reinigungstage 1677 in Niederweimar geborenen Johann Ludwig Völcker, zuvor als Schuldiener in Cyrlaxweimar Ronhausen und Hermershausen tätig, seine Arbeit hier aufnahm. Er ist nur 45 Jahre alt geworden und war wohl zeltlebens ein von Gebrechen geplagter Mann. In das Totenbuch trug Pfarrer Busch folgendes ein: "Völcker hat das ihm befohlene Amt treulichst versehen, großen Fleiß bey der Jugend angewendet und durch den Segen des großen Gottes, welchen Er von Hertzgen gefürchtet, 1710 mit noch lebender Gertraud Haß Zucks hinterlassener Tochter von Weyershausen Hochzeit gehalten, mit solcher 11 Jahr und 7 Monat friedlich gelebet; ist am (anno) 1685 im anfang des monats septbr. als im 9. Jahr seines alters durch ein schlagfuß auf der linken seiten anhand und fuß zum theil gelähmt und dadurch nach und nach geschwächt worden, daß Er, sonderlich einige Jahr über kurtzen athem und beschwerung auf der brust geklagt, ist für 12 Wochen mit geschwulst befallen und endlich den 25. May 1722 als am Pfingstmontage morgens umb 2 Uhr durch einen seligen Tod zur Himmels-Schule berufen, und begraben am 26. May bey sehr voller Kirchen versammlung

Und wieder klafft eine Lücke, 1738 wurde der "bisherige Schulmeister nach Belnhausen versetzt". An seine Stelle trat der bis zum 21. Februar in Allna tätig gewesene Schulmeister Johann Daniel Jung, während dorthin der seitherige Hermershäuser Lehrer Peter Gesner versetzt wurde. Beide waren zuvor in der Betstunde eingehend examiniert worden. Nur 6 Jahre versah Jung in Niederweimar den Schuldienst. Er mußte das Amt aufgeben, nachdem er mit der Gemeinde in Schwierigkeiten geraten war.

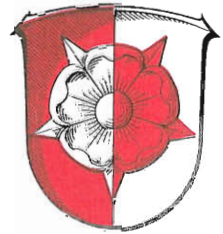
Der nächste in der langen Reihe der Jugenderzieher ist wieder ein Niederweimarer. Er heißt - und das ist ein Kuriosum einmal Johann Adam, das andere Mal Johann Ludwig Fleck. Entweder handelt es sich in den Akten um Schreibfehler, oder der Name war Johann Ludwig Adam. Er gehört zu den Schulmeistern, die sich die Gemeinden "privat" halten, im Gegensatz zu den durch das Konsistorium berufenen Lehrern in Kirchspielorten, wie beispielsweise in Oberweimar, das sich, wie noch nachzuweisen sein wird, in der unterschiedlichen Besoldung bemerkbar macht.

Am 5. Februar 1743 wird Fleck feierlich nach gehaltener Sonntags-Vormittagspredigt in der Kirche nach festgelegtem Ritus eingeführt. Dabei tritt der Pfarrer vor den Altar, umstanden von den Schulkindern, während der neue Schullehrer in demütiger Haltung vor ihm verharret. Nach einleitender Rede wird er als ein der Gemeinde verordneter christlich-kirchlicher Jugendlehrer vorgestellt, mit der Veremahnung, ihm alle gebührende Achtung zu erweisen und ihn im Amt durch bereitwillige Folgsamkeit u. Fürbitte zu unterstützen. Dem Lehrer selbst aber werden seine heiligen Verpflichtungen, in den ihm anvertrauten jungen Seelen einen guten Grund zu legen auf das Zukünftige, und als Diener der Kirche sie zu Gliedern des ewigen Reiches Christi und Gottes mit unermüdeter Treue heranzubilden, wie auch mit einem, seines Berufes würdigen Wandel der Gemeinde voranzuleuchten, nochmals ernstlich angehalten, und dann durch Mund und Hand das Gelübde abgenommen; daß er durch Gottes gnädige Hilfe sein anbefohlenen Amt treulich ausrichten solle, worauf die Handlung mit einem Gebet beschlossen wird.

So also übernimmt der Schulmeister Fleck als "besonders wohlqualifizierter Mann", begleitet vom Segen der Kirche sein neues Amt, das ihm im Laufe der Zeit manches Unbehagen bereiten sollte, weniger in schulischer als vielmehr in finanzieller Hinsicht. Zunächst einmal gerät das Dorf in den Wirbel des "Schlesischen" insbesondere des Siebenjährigen Krieges, Geld und Korn sind knapp. Infolgedessen wird der Lehrer zum Essen reichum bei den Eltern seiner Schüler geschickt. Er muß an den Tisch, wenn die Mahlzeit gerade gerichtet ist, gleich ob noch Unterricht ist oder nicht. Falls er etwa einem seiner Zöglinge dessen Unart mit dem Stock ausgetrieben hat, kann es geschehen, daß ihm in dessen Hause die Suppe tüchtig versalzen wird. Manchmal findet er die Tür verschlossen, und er muß mit knurrendem Magen die Bettstatt aufsuchen. Nach Beendigung des Krieges stellt Fleck infolge dieser Unannehmlichkeiten den Antrag, von dem "Reihumgehen" entbunden zu werden und ihm statt dessen 6 Mödt Korn zu liefern. Der Bitte wird stattgegeben. Die Naturalbesoldung wird auf die Häuser ausgeschlagen, von wo sie der Lehrer selbst abzuholen hat. Es sind 34 Häuser vorhanden, von denen jedes 11 Mößgen oder 2 Sester, 3 Mößgen liefert. Später wird ihm das mühselige Eintreiben abgenommen. Die Hausbesitzer tragen ihren Anteil zum Greben (Bürgermeister), bei dem Fleck das Korn in Empfang nimmt. Mit diesen 6 Mödt Korn kann man wohl etwa 210 Laibe Brot backen; doch der Mensch lebt ja nicht vom Brot allein. Daher erhält der Schuldiener noch 7 Reichstaler Schulgeld, auf die Schüler umgelegt, und dazu 1 Rt. aus der Gemeindekasse. Alle Leistungen verstehen sich natürlich auf das Jahr. Die Gemeinde Gisselberg, deren Kinder ja die Niederweimarer Schule besuchen, zahlt pro schulfähiges Kind jährlich 20 Albus. Die Niederweimarer Schüler haben zur Heizung der Schulstube von Michaelis (29. September) bis Walpurgis (1. Mai) ein jedes täglich 2 Stück Scheitholz mitzubringen. Die Gisselberger Kinder brauchen sich damit nicht zu beschleppen. Neben der kostenlosen Behausung der Schulhauswohnung erhält der Lehrer als Opfermann (Kirchendiener) für das Glockengeläute, das Schmieren und tägliche Aufziehen der Kirchenuhr 2 Rt. von der Gemeinde. Um dieses fürstliche Entgelt muß er dauernd kämpfen. Regelmäßiger erhält er die 23 Albus 3 Heller aus dem Gotteskasten. Die Bareinnahmen belaufen sich also auf reichlich 10 Rt. im Jahr, nach heutigem Geldwert etwa 120, -- DM. Diese kümmerliche Besoldung wird etwas später durch die Übergabe des Kirchhofes zur Abnutzung ein wenig verbessert. Außerdem verdient sich Fleck einige Gulden durch Ausübung der Gemeinbeschreiberei sowie des Diepstes als Geldheber und Acciser. Trotzdem hätte er recht ärmlich leben müssen, wenn ihm nicht 1757 durch Erbteilung von seinem Bruder Johann George Äcker und Wiesen überkommen wären.

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE WEIMAR

Alte Bahnhofstraße 31 • 35096 Weimar, Lahn • Landkreis Marburg-Biedenkopf



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar  
Postfach 11 41 • 35095 Weimar, Lahn

HÄHENDEN. 178,603  
195,835

TURMHÖHE

17,23m

H. Ehrlich,

ist in unserem Antrags zu sehen,  
weil auch der Kirchturm der alten  
Kirche in Weimar ist?

Danke  
J. B. B.

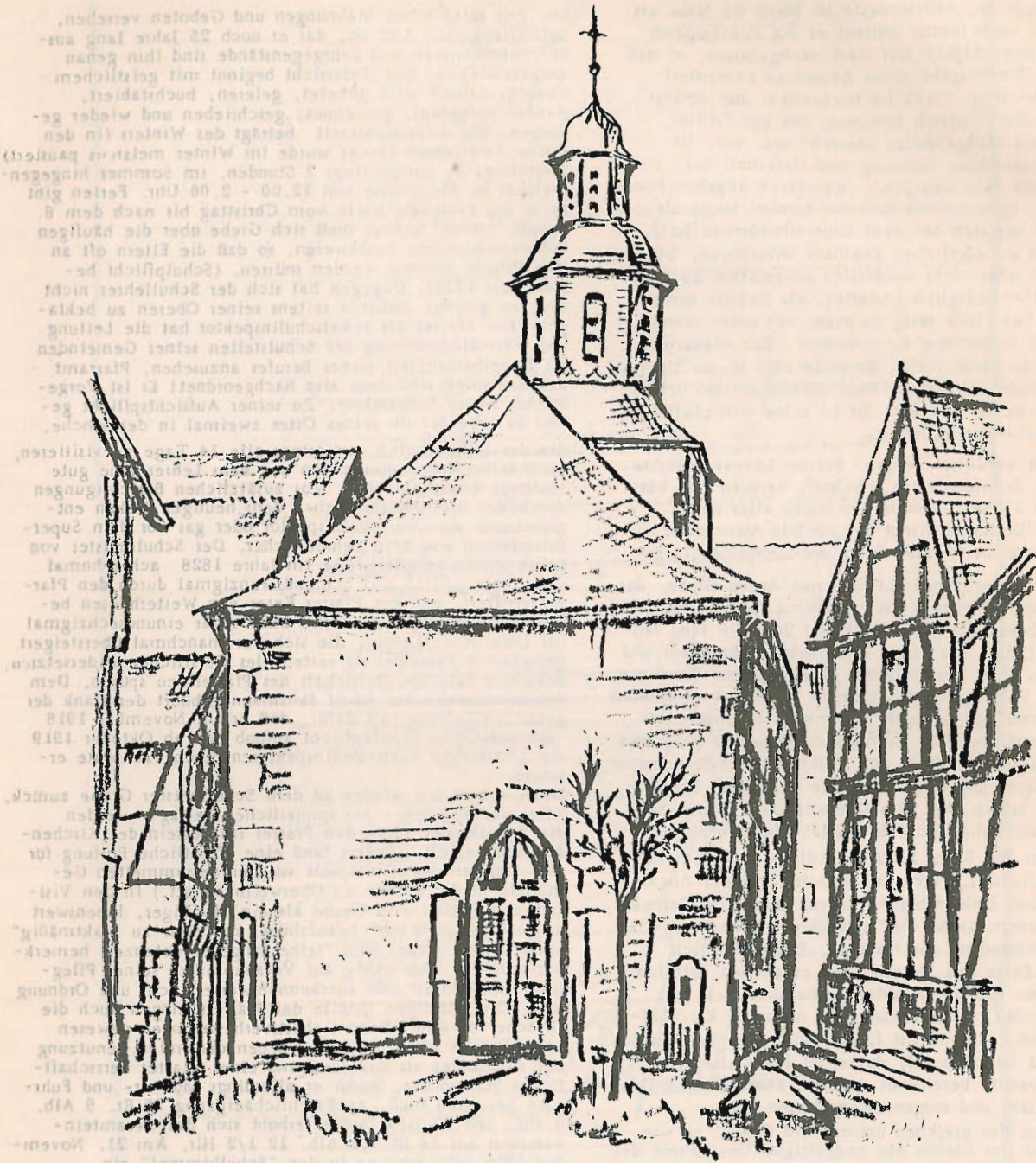
Betr. Höhe des Kirchturmes von Niederweimar

An den Aufzeichnungen von Herbert Krosig sind  
alle möglichen Reparaturen und anbringen von  
Glocken aufgeführt,  
aber nicht die Höhe des Kirchturmes,  
ich würde die Höhe des Turmes noch nachtragen  
wenn Sie diese ermittelt hätten.

Danke

H. Ehrlich

(Heft 22 „Heimatswelt“)



In dieser alten Kirche zu Niederweimar hatte  
 der jeweilige Schulmeister sein Amt als  
 Kirchendiener auszuüben.

Die Zeiten vergehen. Mittlerweile ist Fleck 74 Jahre alt geworden, und noch immer betreut er die Schuljugend; aber die Leistungsfähigkeit hat stark nachgelassen, so daß Pfarrer Usener die Beigabe eines Adjunkten (Amtsstellvertreter) beifürwortet. Fleck ist hochehrent und schlägt seinen Verwandten Dietrich Lemmer, der ein "stiller, gefolgsamer und nachgebender Mensch" sei, vor. Da dieser bei seinem Vater Wohnung und Unterhalt hat, würde er sicher mit dem wenigen, was Fleck abgeben könne, zufrieden sein. Lemmer hat dem Landgrafen lange als Soldat gedient und sich bei dem Superintendenten Justi in Marburg des erforderlichen Examens unterzogen. Die Prüfung scheint aber nicht sonderlich ausgefallen zu sein; denn es wird ihm lediglich gestattet, als Gehilfe ohne Entschädigung bei Fleck tätig zu sein, um unter dessen Anleitung seine Kenntnisse zu erweitern. Das wiederum paßt dem jungen Mann nicht. Er sucht sich in der Umgebung von Niederweimar ein Bauermädchen und heiratet in dessen väterlichen Hof ein. So ist seine wirtschaftliche Zukunft ausreichender gesichert.

Mit Fleck geht es weiter bergab. Pfarrer Usener berichtet 1799, daß der Schuldiener so schwach, verwirrt und kindisch sei, daß all sein Schulhalten unter aller Kritik ist. Wenn der Dorfgrebe nicht der nächste Verwandte und Erbe des Schulmeisters wäre, hätte die Gemeinde längst

revolviert. Als Adjunkt bewirbt sich nun Anton Grebe, der Sohn des Niederweimarer Gerichtsschöffen Johann Adam Grebe; er ist bereits 50 Jahre alt und 24 Jahre lang Soldat gewesen. (Viele der alten Schulmeister übten vor und auch oft neben ihrer Lehrtätigkeit einen anderen Beruf aus. So war Anton Hilberg, Schullehrer zu Allna, zuvor Knecht bei seinem Vater und hemach Schäfer; er hat noch mit 80 Jahren unterrichtet; Der Hermershäuser Lehrer wechselte aus dem Soldatenstand über; der Weiershäuser Schulmeister Gärtner war Bauer und bewirtschaftete neben der Schularbeit weiterhin seinen Hof. Ein Oberweimarer Lehrer hatte zuvor das Schneiderhandwerk in Holland betrieben).

Grebe wird am 25. März 1800 als Adjunkt auf dem Konsistorium verpflichtet. Fleck ist zunächst mit der Abgabe der Hälfte seines Einkommens einverstanden. Die Gemeinde übergibt zudem Grebe die Insel in der Lahn, mit Gras und Weiden bestanden, zur Nutzung. Doch plötzlich schreit Fleck Zeter und Mordio, daß er an den Bettelstab gebracht würde. Außerdem hätte Grebe ihm nicht nur nicht beigestanden, sondern ihn auch noch der Kirchhofnutzung beraubt. Aller Streit findet durch den Tod Flecks ein Ende. Fast 80 Jahre alt, davon 57 Jahre als Schulmeister zugebracht, beschließt der alte Mann am 25. Mai 1801 ein arbeits- und sorgenreiches Leben.

Am 21. August des gleichen Jahres wird Grebe, so wie einst Fleck, in der Kirche zur endgültigen Übernahme des Lehramtes vorgestellt und eidlich auf seine Instruktion verpflichtet. Darin wird ihm vorgeschrieben, daß er sich wahrer Gottesfurcht und eines ehrbaren Wandels zu befleißigen hat, das Amt treu und gewissenhaft verwaltet und alle Vorschriften und Ordnungen der Kirche und der Schule sorgfältig zur Ausführung bringt, die Schuljugend fleißig unterrichtet und sie zu guten Sitten bildet, die Schulstunde und gute Disziplin peinlich hält, unparteiisch und leidenschaftslos Gerechtigkeit übt, bei Versagen aller Mittel ohne Zorn und Hitze, ohne unmäßige und barbarische Mißhandlung zur körperlichen Züchtigung greift, keine Reise ohne Vorwissen des Predigers unternimmt und sich eines rechten Betragens gegen seinen vorgesetzten Pfarrer befleißigt.

So, mit reichlichen Mahnungen und Geboten versehen, tritt Grebe sein Amt an, das er noch 25 Jahre lang ausübt. Stundenplan und Lehrgegenstände sind ihm genau vorgeschrieben. Der Unterricht beginnt mit geistlichem Gesang; danach wird gebetet, gelesen, buchstabiert, Artikel aufgesagt, gerechnet, geschrieben und wieder gesungen. Die Unterrichtszeit beträgt des Winters (in den ersten Amtsjahren Flecks wurde im Winter meistens pausiert) vormittags 3, nachmittags 2 Stunden, im Sommer hingegen dreimal in der Woche von 12.00 - 2.00 Uhr. Ferien gibt es in der Erntezeit sowie vom Christtag bis nach dem 6. Januar. Immer wieder muß sich Grebe über die häufigen Schulversäumnisse beschweren, so daß die Eltern oft an ihre Pflicht erinnert werden müssen. (Schulpflicht besteht seit 1726). Dagegen hat sich der Schullehrer nicht über zu geringe Aufsicht seitens seiner Oberen zu beklagen. Der Pfarrer als Lokalschulinspektor hat die Leitung und Vervollkommnung der Schulstellen seiner Gemeinden als Hauptbestandteil seines Berufes anzusehen, Pfarramt und Seelsorge sind dem also nachgeordnet! Er ist Vorgesetzter seiner Schullehrer. Zu seiner Aufsichtspflicht gehört es, die Schule seines Ortes zweimal in der Woche,

die der Filiarschulen wenigstens alle 14 Tage zu visitieren, auch selbst vorzuunterrichten und dem Lehrer eine gute Methode anzuzuführen. Vor zusätzlichen Beschäftigungen durch den Metropolitan (etwa dem heutigen Dekan entsprechend) als Oberschulinspektor oder gar vor dem Superintendenten war kein Lehrer sicher. Der Schulmeister von Lohra wurde beispielsweise im Jahre 1828 achtzehnmal vom Metropolitan und achtundzwanzigmal durch den Pfarrer visitiert, und der Pfarrer Exter von Weiterhausen beehrte seinen Lehrer im Jahre 1829 sogar einundsechzigmal im Unterricht. Lehrer, die sich der manchmal übersteigert geforderten Ehrerbietung seitens des Geistlichen widersetzen, bekamen bald die Herrschaft des Pfarrers zu spüren. Dem Reichskultusminister Adolf Hoffmann gebührt der Dank der gesamten Lehrerschaft dafür, daß er im November 1918 die geistliche Schulaufsicht aufhob und ab Oktober 1919 die geistlichen Kreisschulinspektoren durch Fachleute ersetzte.

Doch kehren wir wieder zu dem Schulmeister Grebe zurück. Alle vier Wochen - am monatlichen Bettag - werden die Schulkinder durch den Pfarrer im Besein der Kirchenältesten geprüft. (Später fand eine öffentliche Prüfung für alle Schulen des Kirchspiels vor der versammelten Gemeinde in der Kirche zu Oberweimar statt.) In den Visitationsprotokollen wird Grebe als ein "fleißiger, lobenswert unverdrossener Mann" bezeichnet, der zwar zu "taktmäßig" unterrichtet, wobei sich "seine lange Soldatenzeit bemerkbar macht", aber eifrig auf Vorankommen seiner Pflinglinge bedacht ist und anerkennenswerte Zucht und Ordnung hält. Die günstigen Urteile des Pfarrers mögen auch die Ursache für wesentliche Gehaltsverbesserungen gewesen sein. Bereits 1804 erhält er neben der freien Benutzung des Kirchhofes als Grabland und einer Kloster herrschaftliches Buchenholz, wofür er allerdings Macher- und Fuhrlohn bezahlen muß, an Barentschädigung 20 Rt. 6 Alb. 3 Hlr., und 20 Jahre später erhöht sich das Gesamteinkommen auf 54 Rt. 22 Alb. 12 1/2 Hlr. Am 21. November 1825 geht auch er in den "Schulhimmel" ein.

In alten Schulmeisterfamilien vererbte sich oft der Beruf auf Kinder und Kindeskinde. Anton Grebes Sohn hat seinen Vater weit überflügelt. 1825 war er Konrektor in Rauschenberg. Ob es sich in dem Bericht des Pfarrers Cleinen aus dem Jahre 1847 über den Präzeptor Grebe aus Treysa, von Niederweimar stammend, um den gleichen oder einen zweiten Sohn handelt, konnte nicht ermittelt werden. Jedenfalls steht fest, daß der Herr Präzeptor, der gern seinem Heimatdorf einen Besuch abstattete, über einen gesunden Appetit verfügte; denn ein Niederweimarer prägte das Wort: "Wenn der Traiser kommt, kann ich eine Sau im Jahre mehr schlachten".



Ad. Amm. J. P. F.

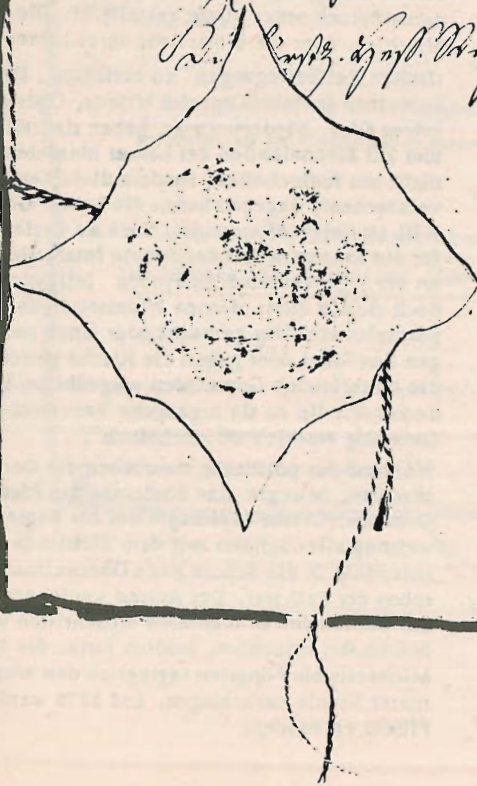
Eröffnung

für  
die Pfaffenfurt, Lützen und Gudmundshausen auf Wintersemester.

Weshalb und der Beschlag der k. Reichskammer der Universität  
Münster und der Pfaffenfurt Lützen zu Wintersemester der  
Pfaffenfurt Lützen zu Wintersemester, dem beschriebenen  
Lützen abzufahren Lützen zu Gudmundshausen überfahren  
werden ist, so wird gleichfalls demselben mit dem Auftrage  
bekannt, daß er die Pfaffenfurt Lützen von dem k. Reichs-  
rat und dem Pfaffenfurt Lützen in der Pfaffenfurt  
in Pfaffenfurt genommen werden wird.

Münster den 12. Januar 1820.

Der k. k. Pfaffenfurt Lützen der Pfaffenfurt Lützen



Handwritten signature

Handwritten signature

Small handwritten mark at the bottom center.

Eine der begehrtesten Schulstellen der Oberschulinspektion Fronhausen, die mehr als 30 Ortschaften umfaßte, war Oberweimar. Bei einer Neubesetzung bewarben sich oft bis zu 15 Anwärter und Lehrer, um die einträgliche Schullehrer-, Organisten-, Kantor- und Küsterstelle, deren Einkommen das zwei-dreifache der Niederweimarer Stelle betrug. Und diese wiederum übertraf bei weitem die Besoldungen in den übrigen Kirchspielgemeinden. So nimmt es nicht wunder, daß nach dem Tode Grebes immerhin sechs Bewerber auftraten. Gewählt wird unter diesen Balthasar Beyer. Er ist der Sohn des Organisten Johannes Beyer von Oberweimar und mit der Tochter des Schneidemeisters Johann Henrich Rau von Niederweimar verheiratet. Auch er war lange Zeit Soldat gewesen und hatte am Frankreichfeldzug gegen Napoleon teilgenommen. Bisher war er Privatlehrer der Gemeinden Haddamshausen und Cyriaxweimar gewesen, hatte abwechselnd einen Monat in dem einen, den nächsten Monat in dem anderen Orte in gemieteten Schulstuben unterrichtet und von den einigen 20 Schülern je 1 Gulden Jahreslohn erhalten, zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel. 7 Jahre hat er das Hungerleben ausgehalten. Nun aber bittet er dringend um die Übertragung der Niederweimarer Schulstelle. Das Konsistorium zeigt Verständnis und bestätigt den Vorschlag des Pfarrers.

Als erster der Niederweimarer Schullehrer war er fachlich vorgebildet durch den Besuch des Lehrerseminars in Marburg. (Diese Anstalt war 1805 gegründet worden. Zu den neunzehn, am 1. Mai 1806 erstmalig aufgenommenen Seminaristen, gehörte auch der recht begabte Privatschullehrer Anton Hilberg von Allna. Er wurde 1809 in Bracht angestellt und bekleidete später die Rektorstelle in Rosenthal. Das Seminar war im Katzenbergschen Haus am Schuhmarkt untergebracht und wurde 1836 nach Schlüchtern verlegt.)

Überzeugende Leistungen scheint Beyer trotz seiner Vorbildung nicht vollbracht zu haben, worauf die Bemerkung in einem Visitationsprotokoll hindeutet: "Es kann keiner mehr geben, als er hat! Immerhin überragt er noch seine Kollegen in Allna und Hermershausen." Sein Singen ist grauhaft, hervorgerufen "durch ein zum Lachen reizendes, widerliches Organ". In bezug auf mangelnde Musikalität steht er übrigens nicht allein da. So muß z. B. sein Kollege in Roth die Lieder mit der Geige einüben, "da ihm beim Singen die Stimme in wechselnde Tonarten gerät".

Das Vorleben Beyers entbehrt einer reinen Weste. Der Pfarrer klagt über anstößiges Betragen in früheren Jahren. Wahrscheinlich war die Zuneigung zum weiblichen Geschlecht außerordentlich groß, und da seine Trauung "in der Stille" vollzogen wurde, darf auf eine verfrühte Ankunft eines Sprößlings geschlossen werden, ein Umstand, der zu damaliger Zeit einer Todessünde gleich. Spätere Urteile des Pfarrers sprechen aber von einer "deutlichen Besserung von Gesinnung und Wandel".

Zu Beyers Zeit unterhält die Gemeinde eine Baumschule zu Heranzucht von Obstbäumen. Ihre Pflege ist dem Schullehrer anvertraut, der dafür 1 1/2 Taler bezieht. Zur Verbesserung der Bedürfnisse des Haushaltes hat er die Gemeindeinsel gepachtet. Die letzten Jahre seines Lebens plagt ihn ein böses Gallenleiden, das schließlich am 16. Februar 1837 zum Tode führt.

Mit seinem Nachfolger zieht ein Mann in das Niederweimarer Schulhaus ein, an dem die Gemeinde, die Schulkinder und die Vorgesetzten im Laufe seiner Dienstzeit ihre helle Freude haben. Es ist Johann Jost Gies, 27 Jahre alt, verheiratet, durch Privatstunden in Marburg auf den Beruf vorbereitet. Er kommt wie sein Vorgänger von der Schule zu Haddamshausen Cyriaxweimar, wo er seit 7 Jahren mit seiner Familie praktisch auf der Gasse von einer feuchten Stube zur anderen herumzieht, da ihm keine feste Wohnung geboten wird. Obwohl das Niederweimarer Schulhaus auch kein Palast ist, kommt sich die Familie wie im Paradies vor. Am 30. Juni

1837 beginnt Gies seine Tätigkeit, die ihm schon nach wenigen Jahren Lob seiner Vorgesetzten und der Regierung einträgt. "Unter ihm ist durch Lehre und Beispiel eine merkliche Verbesserung der Sitten bei der Jugend eingetreten. Der Lehrer lebt ganz seinem Beruf. Die Niederweimarer Schule geht zu den besten des Aufsichtskreises", so lauten die Berichte der Visitatoren an die Regierung. Ja, 1852 heißt es sogar, daß die Schule von keiner anderen des ganzen Bezirkes übertroffen wird. Der Pfarrer schlägt Gies jedes Jahr für eine Gratifikation vor. Ganz entzückt ist er von dem Gesangunterricht. Aber nicht nur stimmlich ist der Lehrer "gesegnet, sondern er genießt auch die Wohltat einer gesunden und geraden körperlichen Beschaffenheit". Der gesamte Unterricht erfährt durch ihn eine Belebung. Bei seinem Eintritt fehlten sämtliche Lehrmittel. Er sorgt für den Ankauf. Bis zum Jahre 1843 sind eine Reihe neuer Lehrbücher und Karten angeschafft worden. Beyer hatte sich noch nicht mit den Realien befaßt, Gies arbeitet fleißig an sich und führt nach und nach Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre und zuletzt Geschichte ein. Unterricht wird nun in der Elementarklasse, außer am Mittwoch und Samstag von 1 - 4 Uhr erteilt, während die Oberstufe täglich 3 Stunden hat. Endlich fühlt sich auch der Staat bemüht, von sich aus etwas für die Lehrer zu tun. Durch Staatszuschüsse hat sich 1850 die Besoldung auf 100 Taler jährlich erhöht. Zur persönlichen Nutzung stellt die Gemeinde Gies den neu angelegten Friedhof zur Verfügung. (1847)

Das gute Einvernehmen mit der Gemeinde wird nur einige Zeit durch die Benachteiligung beim Backen getrübt. Die Reihenfolge des Backens wird am Tage vorher ausgelost. Dem Lehrer aber ist es untersagt, mitzulosen. Infolgedessen muß er warten bis alle ihr Backgeschäft erledigt haben, was oft erst nach Mitternacht geschieht. Die Angelegenheit ist aber durch Vermittlung des Oberschulinspektors Klingelhöffer später zufriedenstellend geregelt worden.

In die Amtszeit des Lehrers Gies fallen die politischen Unruhen der Jahre 1848 bis 1851. Vom 16. - 18. Juli 1850 findet in Marburg die Landes-Schulsynode statt, auf der z. B. durch Professor Bayerhoffer die Universitätsbildung für Volksschullehrer gefordert wird. Die Synode und die deutschen Lehrerversammlungen gehören zu den verbotenen Veranstaltungen, deren Besuch unter Strafe gestellt ist. Die Pfarrer sind verpflichtet, über die Einstellung ihrer Lehrer zu den "aufrührerischen Zeitbewegungen" zu berichten. Des Pfarrers Clemens Schreiben lautet: "Organist Wisner, Oberweimar, und Schullehrer Gies, Niederweimar, haben sich aller demokratischen und auf Emanzipation der Lehrer hinzielender Bestrebungen nicht nur ferngehalten, sondern dieselben in Wort und Tat verabscheut, dagegen haben die Lehrer Gärtner zu Allna, Will zu Hermershausen und Buck zu Cyriaxweimar sich zwar für die Emanzipation der Schule interessiert und daher auch an der sogenannten Schulsynode teilgenommen, ohne jedoch sich in einer offenen Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten schuldig gemacht oder einen nachteiligen und gegen den Staat oder gegen die Kirche gerichteten Einfluß auf die betreffenden Gemeinden ausgeübt zu haben. Daher dürfte denn auch die an sie ergangene Verwarnung zu ihrer völligen Genesung ausreichend erscheinen".

Während das politische Geschehen die Gemeinden weniger berührte, bewegte eine Förderung des Pfarrers Clemens die Gemüter. Dieser beantragte bei der Regierung die Überweisung aller Schüler mit dem Eintritt in den Konfirmandenunterricht in die Schule nach Oberweimar, wie es früher schon der Fall war. Der Antrag wurde genehmigt. Obwohl die Gemeinden in mehreren Bittschriften um Aufhebung des Beschlusses ersuchten, mußten fortan die Konfirmanden von Michaelis bis Pfingsten tagtäglich den Weg in die Oberweimarer Schule zurücklegen. Erst 1876 werden sie von dieser Pflicht entbunden.

**Dienstsanweisung**  
für den Schullehrer *Lullhofer Lorenz*  
in *Waltershausen*

Derjenige hat das ihm übertragene Schulamt zu *Waltershausen* nach seinen besten Kräften treu, fleißig und gewissenhaft zu versehen, die bestehende oder noch ergehende Schulordnung sowie die Vorschriften und Weisungen seiner Vorgesetzten in Schulsachen pünktlich zu befolgen, insbesondere

1. die angeführten Lehrbücher botschaftsmäßig zu gebrauchen und im Schulwesen nichts eigenmächtig zu ändern, die etwa zweckdienlich befundenen Verbesserungen aber zur Kenntniß seiner Vorgesetzten zu bringen, und deren Anordnung zu erwarten;

2. die bestimmten Lehrstunden, ohne Krankheit oder eine sonst erhebliche, seinem unmittelbaren Vorgesetzten anzuzeigende, Abhaltung, niemals anzusehen oder zu versäumen, oder vor Ablauf der Stunden den Unterricht zu schließen, und ohne Vorwissen und Genehmigung jenes Schulvorgesetzten nicht zu verreisen, zu einer längeren, als drei Tage dauernden, Abwesenheit ausser den Schulferien ebenfalls noch die Genehmigung des Kreisrathes einzuholen, auch bei jeder Verhinderung im Schulhalten zeitige Einleitung zu treffen, damit sein Amt so gut, als thunlich, anderweit versehen werde;

3. darauf zu halten, daß die Schulsjugend nicht bloß in der Schule, sondern auch in der Kirche, auf den Straßen und an anderen öffentlichen Orten sich ehrbar betrage;

4. dieselbe mit Sanftmuth und väterlichem Ernste, doch ohne zweckwidrige Nachsicht, zu behandeln, im Belohnen und Bestrafen sowohl vor aller Parteilichkeit und



Hestigkeit sich zu hüten, als übermäßige Gellübigkeit zu vermeiden, aller der Gefandsheit nachtheiligen oder das Ehrgefühl erstickenden Strafarten, namentlich des Schlagens an den Kopf, des Fluchens und Schmähens, desgleichen ehrenrühriger Worte, welche sich auf die Eltern oder Verwandten, oder unverschuldete äbele Verhältniß- oder natürliche Gebrechen der Schullinder beziehen, sich durchaus zu enthalten; — überhaupt

6.

einen christlichen und anständigen Lebenswandel zu führen, seine Familie und Hausgenossen dazu anzuhalten, und durch Lehre und Beispiel auf Verehrung und auf Bildung der seinem Unterrichte anvertrauten Kinder zu frommen und nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft, sowie zu treuen Unterthanen, mit Unverbroffenheit hinzuarbeiten.

München am 19<sup>ten</sup> Junii 1826

Kurfürstliche Regierung der Provinz

Oberrhein

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

Diese 160 Jahre alten Schriftstücke sind durch Zufall erhalten. Zimmermeister Georg Eidam in Roth stellte sie dankenswerter Weise zur Verfügung.

Zum großen Bedauern der Gemeinde wird der tüchtige Schulmeister Gies am 10. Nov. 1852 nach Lohra versetzt. Nach einem kurzen Gastspiel durch den Schulamtskandidaten Johannes Riebeling tritt Carl Friedrich Trusheim aus Treis/Lumda in Niederweimar seinen Dienst am 12. Januar 1853 an. Auch er ist noch Kandidat, auf dem Seminar zu Schlüchtern vorbereitet, unverheiratet. Seine Schwester leitet den Haushalt, in dem sich noch ein jüngerer Bruder aufhält, den der Ältere zum Lehrer vorzubilden versucht. 1855 wird Trusheim endgültig angestellt. Nun ist die wirtschaftliche Sicherung vorhanden, nun kann geheiratet werden. Freilich ist er beinahe dem strengen Sittengericht der damaligen Zeit zum Opfer gefallen. Auf Antrag des Oberschulinspektors soll er einen harten Verweis erhalten, weil sein Kind bereits sieben Monate nach der Hochzeit geboren wird. Dadurch hat er "der Jugend ein böses Beispiel gegeben." Zum Glück aber gehört Pfarrer Clemen zu den milden Richtern. Er berichtet: "Einsolcher Fehler der continence könne einem jungen Mann wohl begegnen, wenn derselbe verlobt ist und dessen Trauung durch äußere Umstände um einige Monate aufgehalten wird." Mit diesen Worten entschuldigt der feinfühlig Seelsorger den faux pas seines jungen Lehrers, worauf die Regierung von dem Strafmandat Abstand nimmt.

Noch immer bildet den Kern des Unterrichts die Religion. Das "Biblische Geschichtsbuch" u. der Katechismus begleiten den Schüler vom ersten bis zum letzten Schuljahr. Dazu tritt in der Mittelstufe die Bibel. In der Oberstufe müssen sämtliche Hauptstücke, einschließlich der Erklärungen und 100 - 150 Bibelstellen aus dem Gedächtnis hergesagt sowie einige Lieder und 40 Choräle ohne Anstoß deklamiert werden können. Rechnen und Reellen wird viel weniger Bedeutung geschenkt. In der Ordnung der kurfürstlichen Regierung von 1853 heißt es, daß, falls es die Schülerzahl zuläßt, und der Lehrer der Sache im christlichen Geiste besonders mächtig ist, kann auch Erdbeschreibung oder abwechselnd Naturgeschichte und Darstellung der wichtigsten Tatsachen aus Kirchen-, Missions- und Profangeschichte gelehrt werden.

Auch Trusheim beendet seine Laufbahn nicht in Niederweimar. Am 15. Mai 1860 erfolgt seine Versetzung nach Bellnhausen. Bis zur Neubesetzung der Schulstelle verwaltet diese der Schulamtskandidat Gotthard Müller aus Moischt. Dann aber erhält die Schule wieder einen Erzieher, der lange Zeit, nämlich 27 Jahre, die Niederweimarer Schuljugend betreut. Er ist kein Himmelstürmer, der Wilhelm Grün, sondern geht seinen Weg bedächtig, vielleicht ein wenig zu langsam mit geringer geistiger Frische und Temperament, aber treu und folgsam. Er ist zu Melnau am 21. Januar 1835 geboren; sein Vater unterrichtet in Cappel.

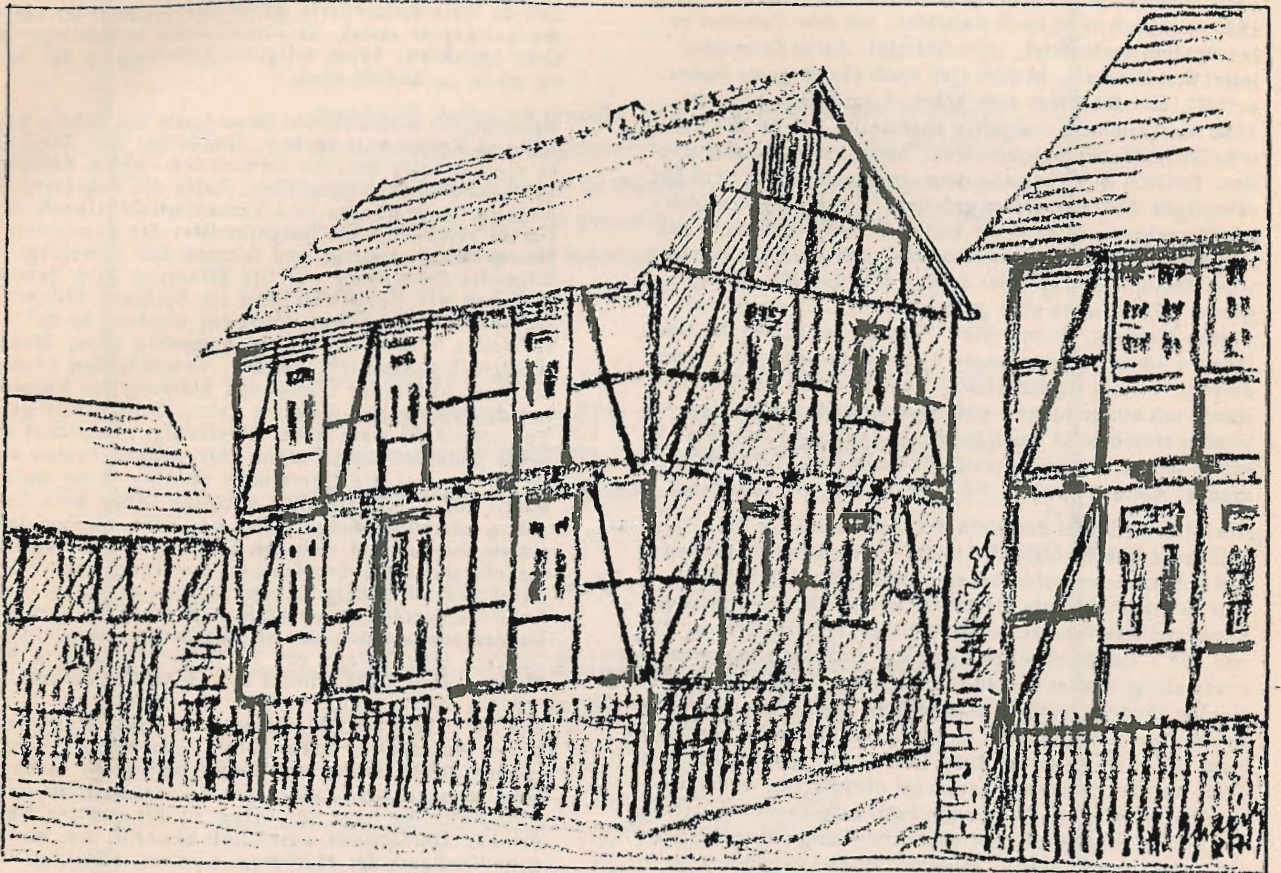
Nach dem Seminarbesuch in Schlüchtern finden wir den Sohn als Verweser mehrerer Schulstellen in Marburg, sodann als Lehrergehilfe in Bellnhausen, bis er schließlich am 25. Aug. 1860 unter vielen Bewerbern die Niederweimarer Schulstelle erhält. Diese ist durch Besoldungserhöhungen und die Aussicht, Bahnstation zu werden, attraktiv geworden. Grün verheiratet sich nach zwei Jahren. Seine Frau schenkt ihm zwei Töchter. Die Familie führt einen ländlichen Haushalt mit Groß- und Kleinvieh und leidet keinen Mangel, da sowohl er als auch seine Frau von Hause aus einiges Vermögen und Land besitzen. Der Lehrer ist ein leidenschaftlicher Bienenzüchter, der seine Stöcke und Waben selber herstellt. Gesundheitlich geht es ihm nicht zum Besten. Bereits 1864 erkrankt er an einer Lungenentzündung, die sich allmählich zu einem Lungenleiden ausweitet, zu dem später eine chronische Nierenerkrankung tritt. An beiden Erkrankungen sind wohl auch die schlechten Wohnverhältnisse im alten Schulhaus mit nur einer heizbaren Stube schuld. Es wird ihm der Vorschlag gemacht, eine Schule mit weniger Kindern (1861 sind es 130; unter 80 sinkt die Zahl niemals) zu übernehmen. Doch lehnt Grün ab. Er fühlt sich in Niederweimar wohl und glaubt auch, die Arbeit schaffen zu können. Durch den Neubau der Schule sind auch

die Wohnungsverhältnisse besser geworden. Übrigens zeigt sich auch Grün gegenüber die loyale Haltung des Pfarrers Clemen. Grün gehört dem reformierten Glauben an, während die Kirche und der weitaus überwiegende Teil aller Kirchspielgemeinden lutherisch sind. Auf eine Anfrage der Regierung erklärt Pfarrer Clemen, daß es viele Reformierte gäbe, die lutherischer seien als die Lutheraner selbst. Er könne nichts nachteiliges über Grün berichten. Seine religiöse Erziehung in der Schule sei nicht zu beanstanden.

Neuerungen, wenn sie im besonderen die Schule betreffen und Kosten verursachen, finden bei den Geldgebern, in diesem Falle bei den Gemeinden, wenig Anklang. 1865, und auch schon früher, hatte die Regierung empfohlen, Handarbeits- und Turnunterricht einzuführen. Darauf erschienen die Bürgermeister des Kirchspiels beim Pfarrer in Oberweimar und lehnten den Vorschlag mit folgender Begründung ab: Die Erfahrung habe gezeigt, daß Mädchen wie Knaben daheim im Spinnen, Stricken und Stopfen von den Eltern unterrichtet würden, so daß ein spezieller Schulunterricht darin unnötig wäre. Was den geplanten Turnunterricht beträfe, so würde den Kindern auf dem Lande zur Übung und Stärkung der Körperkräfte bei den ländlichen Arbeiten genug Gelegenheit geboten. Turnunterricht wäre daher überflüssig. Außerdem würden beide Unterrichtsarten nicht unerhebliche Kosten verursachen, zumal die Gemeinden ohnehin genug belastet wären und für dergleichen unnötige Dinge kein Geld übrig hätten. Punktum! Das war 1865. Sieben Jahre später aber besinnt sich die Gemeinde Niederweimar auf die obrigkeitliche Empfehlung, entnimmt dem Etat 10 Taler und 10 Silbergroschen, um beim Wagner Heinrich Koch Turngeräte anzukaufen, und bewilligt dem Lehrer für den wöchentlich zweistündigen Turnunterricht im Sommer eine Zulage von 12 Talern. Wie sagte doch Wallenstein? "Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt!"

Mit 54 Talern 20 Silbergroschen 4 Hellern und den kirchlichen Accidentien hatte Lehrer Grün seinen Dienst begonnen. 1886 betrug sein Gehalt 867 Mark, zuzüglich einer persönlichen Zulage von 180 Mark. Daß sich die wirtschaftliche Lage der Lehrer in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wesentlich besserte, war vor allem dem Verdienst des Marburger Gymnasialdirektors Villmar zuzuschreiben, der sich als Mitglied der Ständekammer für eine angemessene Besoldung eingesetzt hatte. Welch ein Gegensatz innerhalb von 100 Jahren, als beispielsweise Hermershausen keinen verheirateten Lehrer anstellen wollte, weil die Gemeinde eine Familie nicht ernähren zu können meinte! Ein Schulmeister, so heißt es wörtlich, habe sich "mit dem freyen Logis, bald bey dießem bald bey jenem Hauß Vatter zu begnügen und die Kost auf die Reihern zu nehmen". Besonders schlimm war es bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts um die Witwen und Waisen verstorbener Lehrer bestellt. Pensionen gab es ja noch nicht. Lediglich aus einer Witwen- und Waisenkasse erhielten die Hinterbliebenen ein paar Taler im Jahr, so daß manche Witwe, sofern kein Vermögen vorhanden war, mit ihren Kindern betteln gehen mußte.

In die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts fielen die Ablösungen von nicht mehr zeitgemäßen Naturalabgaben und ihre Umwandlung in Barzahlungen. Bisher wurde aus den Staatswaldungen der Schule, bzw. dem Lehrer Besoldungsholz unentgeltlich geliefert. Mit einem Betrag von DM 614,50 löste der Staat 1879 diese Verpflichtung ab. Im gleichen Jahr vollzog Gisselberg die Ablösung der Brot- und Kornleistungen an den Schullehrer von Oberweimar. 1884 folgte die Gemeinde Niederweimar. Durch die einmalige Zahlung von 2777 M 77 7/9 Pf. wurden die Ansprüche des Organisten und Kantors von Oberweimar, dem die Abgaben für seine kirchlichen Dienste seit je zustanden, befriedigt. Wie aus den Besoldungsaufstellungen ersichtlich ist, hatte bereits der Schuldner Fleck jährlich 6 Mott Schul Korn frei Haus bezogen. Lehrer Grün beantragte 1883 die Aufhebung der Naturallieferung und Umwandlung in eine ständige Rente. Nach dem Ablösungsvertrag, in dem ein Gesamtbetrag von 1646,66 6/9 M festgelegt wurde, der durch Ratenzahlung nach 56 1/2 Jahren zu tilgen war, entfielen auf die einzelnen Hausbesitzer rund 29 M. Die meisten ließen sich auf die langen Ratenzahlungen, die durch Zinsen belastet waren, nicht ein, sondern beglichen den Gesamtbetrag so schnell wie möglich.



In diesem Haus an der Herborner Straße zu Niederweimar wohnte der Schullehrer Balthasar Beyer, dessen Dokumente noch erhalten sind. Rechts sehen wir die Gaststätte, in welcher im Jahr 1895 der Männergesangverein Niederweimar gegründet wurde. Die Zeichnung wurde nach einer alten Photo-Aufnahme hergestellt.

Lehrer Grün hat noch einen großen Teil dieser Barzuwendungen für sich und seine Familie verwerten können. Er brauchte sie umso mehr, als seine Krankheit einen erheblichen Aufwand an Mitteln erforderte. Immer häufiger mußten Lehrkräfte zur Vertretung herbeigerufen werden. Sobald er es vermochte, raffte sich der pflichtgetreue Mann wieder auf und versah sein Amt, so gut er es noch vermochte, bis ihn erneute Anfälle auf das Krankenlager warfen. Am 6. Februar 1887 erlöste ihn der Tod von seinen Leiden. Seine Witwe und eine noch unverheiratete Tochter brauchten sich nicht mehr auf die Mildtätigkeit der Gemeinde oder einen Zuschuß aus einer Kasse zu verlassen; denn nach einem Gesetz erhielten jetzt aus dem Amt scheidende Lehrer sowie die Witwen und Waisen eine Pension, die ausreichte, um sie vor Not zu schützen.

Schon während seines letzten Lebensjahres war Grün ein Gehilfe in Gestalt des Schulumtawerbers Heinrich Volze aus Trockenfurth, in Hermershausen im Amt stehend, beigegeben worden. Nach seinem Ableben wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben. Das Schulamt erlebt einen wahren Ansturm von Bewerbern. 15 Lehrer und Schulumtawandidaten möchten sich in Niederweimar niederlassen. Die Wahl fällt auf den bereits seit 14 Jahren im Kirchspiel (Cyriaxweimar und Hermershausen) tätigen Lehrer Reinhard Hücke. Am 1. Juni 1887 tritt er sein Amt in Niederweimar an. Seine Arbeit findet, besonders im Hinblick auf die große Schülerzahl, die von 1900 an nicht mehr unter 100 absinkt, bei seinen Vorgesetzten große Anerkennung. Eine dienstliche Erleichterung erfährt er ab 1914, als eine zweite Schulstelle eingerichtet wird. Um seine wirtschaftliche Lage zu verbessern, er hat bereits drei Kinder, bewirbt er sich um die Übernahme der Postagentur in Niederweimar. Die Postdirektion ist damit einverstanden, und die Regierung genehmigt die Nebenbeschäftigung, die Hücke 650,-- DM im Jahre einbringt. Außerdem wird ihm auch der Organistendienst versprochen. Zum erstenmal in der Niederweimarer Kirchengeschichte fungiert der Lehrer nicht mehr als Vorsänger, sondern begleitet den Gemeindegesang auf einem Harmonium. (Die Kirche erhält erst 1962 eine Orgel). Mit dem Bürgermeister, einer gewichtigen, aber auch bei der vorgesetzten Behörde als despotisch bekannte Persönlichkeit, steht Hücke auf Kriegsfuß. Durch Querereien und Spitzfindigkeiten sowie gehässige Verleumdungen sucht das Dorfoberhaupt die Stellung des allgemein beliebten Erziehers zu erschüttern. Doch dieser erhält durch die Schulbehörde und das Landratsamt die nötige Rückendeckung, besonders nachdem der neue Bürgermeister Schleich dem Lehrer das beste Zeugnis ausstellt. Hücke, der bis 1920 im Dienst war, konnte es noch erleben, daß der seit Jahrzehnten durchgeführte Kampf der Lehrerschaft um Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht 1918 mit Erfolg gekrönt wurde.

Damit wurde ein Kapitel abgeschlossen, das bei aller Würdigung des verständnisvollen Verhaltens einiger einsichtiger und gerecht denkender Pfarrer, wie sie z. B. das Kirchspiel Oberweimar aufwies, mehrere Jahrhunderte lang insbesondere den Dorfschullehrer der uneingeschränkten Herrschaft der Kirche unterwarf. Dieses Abhängigkeitsverhältnis wurde verschärft durch den großen Bildungsunterschied und die deprimierende Stellung des Lehrers als Küster, die ihn zu den niederen Diensten verpflichteten. Mancher Pfarrer betonte den großen Abstand durch Handlungen, die nicht nur unter den Schullehrern tiefe Erbitterung hervorriefen. So wird 1822 aus Wetter gemeldet, daß der junge Pfarrer den Weg zu einer Dienstleistung zu Pferde zurücklegt, "während der Schulmeister, mit dem Mantel des Pfarrherrn beladen, hinterhertrottet". In Fronhausen wurde um die gleiche Zeit auf schärfsten Protest hin das Brieftragen von Pfarrer zu Pfarrer durch den Lehrer untersagt.

Der Lehrerküster auf dem Christenberg hatte jährlich 26 Tage dem Pfarrer von Münchhausen Handdienste, wie Holzhauen, Kleiumachen, Wiesenmähen u. a. zu leisten. Wenn auch solche beschämenden Auswüchse in unserem Kirchspiel nicht gang und gäbe waren, so zeigt doch die Kirchendiener-Instruktion zu der sich Balthasar Beyer verpflichten mußte, ähnliche Merkmale. Die wichtigsten Bestimmungen lauteten:

1. Schuldiger und pünktlicher Gehorsam dem vorgesetzten Prediger gegenüber in allen Amtsangelegenheiten.
2. Keine Vertretung im Kirchendienst ohne Erlaubnis des Predigers.
3. Erscheinen in schwarzer Kleidung bei Gottesdiensten oder anderen kirchlichen Verrichtungen.
4. Sorge für die gehörige Öffnung, Reinigung und Verschließung der Kirche
5. Aufziehen und Stellen der Kirchenuhr.
6. Läuten der Glocke, wenn es tagt, des weiteren um 10 und 11 Uhr, sowie bei Feierabend.
7. Reinigen der Kirchengeräte und des Friedhofes.
8. Gründliche Reiniung der Kirche einschließlich der Wände und Fenster, wenigstens einmal im Monat.
9. Erfragen der zu singenden Lieder; Abholen beim Prediger; Anbringen an der Tafel
10. Führung des Gemeindegesanges beim Gottesdienst, wobei er darauf zu achten hat, daß lautes Schreien unterbleibt.
11. Beobachtung der Schuljugend und plaudernder Erwachsener während des Gottesdienstes sowie Meldung aller Störenfriede beim Prediger.

12. Einsammeln des Opfers" Begleitung des Predigers bei Amtshandlungen in der Gemeinde; Tragen der Geräte und der Agende

13. Vornahme von Vorladungen für beim Presbyterium Kirchenvorstand) zu erscheinende Personen, die sich der Kirche gegenüber strafbar gemacht haben.

14. Durchführung von Reisen nur mit Vorwissen des Predigers.

(Eine für den Oberweimarer Lehrer und Kirchendiener recht unangenehme Verpflichtung war das Einsammeln der 300 Eier im gesamten Kirchspiel, die dem Pfarrherrn zur Besoldung gebührten).

Zu den weiteren Obliegenheiten des Niederweimarer Lehrers als Küster gehörten die Leichengesänge am Grabe, auf dem Wege und am Hause, die Durchführung des Trauergebetes, sowie die Dienste bei Haustaufen, Haustrauungen und Wochen-gottesdiensten. Dafür erhielt er gewisse Vergütungen. Alle übrigen Dienste bei kirchlichen Amtshandlungen standen in Ausführung und Entgelt in sämtlichen Kirchspielörfem dem Oberweimarer Schullehrer zu.

Niederweimar hatte an ihm 58 Brote, sogenannte Jahreslaibe zu Michaelis und 35 Mesten Korn, das gesamte Kirchspiel, mit Ausnahme von Oberweimar selbst, 211 Brote und 136 Mesten Korn, das sind rund 33 Marburger Malter zu je 104 Litern, zu liefern.

Abschließend seien die Accidentien des Niederweimarer Lehrers für die einzelnen Küsterverrichtungen angegeben: Von jeder erwachsenen Leiche aus Niederweimar 15 Silbergroschen und 2 Läutelaibe, desgl. aus Gisselberg 15 Sgr. und 13 Läutelaibe. Von einer noch nicht konfirmierten Leiche 10 Sgr. und 2 Läutelaibe. Von einer Haustaufe eines ehelichen Kindes 1 Laib Brot, eines unehelichen Kindes 7 1/2 Sgr. Von einer Hauscopulation 15 Sgr. und 1 Schnupftuch. Für Öl zum Schmieren der Kirchenuhr 4 Sgr. 8 Heller.

Die Abtrennung der niederen Küsterdienste wird 1921 von der Lehrerschaft als unabwiesbare Forderung der neuen Zeit dringend gefordert. 1923 wurde das mit der ersten Schulstelle in Niederweimar verbundene Kirchenamt durch Beschluß der Regierung getrennt. 1938 aber fielen sämtliche noch organische Verbindungen zwischen Kirche und Schule. Eine Vermögensstrennung erfolgte anschließend. Falls Lehrer weiterhin das Organistenamt ausüben wollten, so blieb das ihre freiwillige Angelegenheit.

Die nachfolgende Zusammenstellung über die an der Niederweimarer Schule tätig gewesen und noch amtierenden Lehrkräfte resultiert aus den vorgefundenen Unterlagen in Chroniken und Archiven. Ausgenommen sind die technischen Lehrerinnen bzw. die früher den Handarbeitsunterricht, seit 1869 erteilt, durchführenden Hausfrauen, da eine lückenlose Aufstellung nicht möglich war. Es ist auch durchaus möglich, daß für nur kurze Zeit zur Vertretung abgeordnete Lehrer oder Lehrerinnen in der Zusammenstellung fehlen.

Wenn über das Leben und die Arbeit von Erziehern bis zur Beendigung des 1. Weltkrieges sehr ausführlich berichtet wurde, so waren dafür mehrere Gründe maßgebend. Die recht aufschluß- und inhaltsreichen Unterlagen gestatteten eine intensivere Bearbeitung als die mehr chronologischen Angaben der späteren Zeit. Zudem sind weiten Teilen der Bevölkerung unseres Dorfes das Schulgeschehen und die Lehrer und Lehrerinnen der letzten Jahrzehnte bekannt. Vor allem aber ist es reizvoll, gerade im Hinblick auf die Schulverhältnisse der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart Vergleiche anzustellen und das Bildungswesen eines Dorfes innerhalb mehrerer Jahrhunderte in seiner Entwicklung überschauen zu können.

#### DIE LEHRER DER SCHULE NIEDERWEIMAR VON 1666 - 1947

1666. noch 1687	Georg Friedrich Franck
1707 - 1722	Ludwig Völcker
1738 - 1743	Johann Daniel Jung
1743 - 1801	Johann Adam Ludwig Fleck
1797	Dietrich Lemmer, Schulgehilfe bei Fleck
1800 - 1825	Anton Grebe, erst Adjunkt bei Fleck, dann Lehrer
1826 - 1837	Balthasar Beyer
1837 - 1852	Johann Jost Gies
1852	Johannes Riebeling
1853 - 1860	Carl Friedrich Trushelm
1860	Gotthard Müller
1860 - 1887	Wilhelm Grün
1886 - 1887	Heinrich Volze, Schulgehilfe bei Grün
1887 - 1920	Reinhard Hücke (1. Lehrer ab 1914)
1914	Ludwig Lindenborn (2. Lehrer)
1915 - 1917	Fritz Möller
1917 - 1918	Heinrich Keßler
1919 - 1932	August Berg
1927 - 1928	Luise Bäcker (3. Lehrkraft)
1921 - 1945	Karl Spielmann (Hauptlehrer ab 1941)
Kriegsvertretung	Lehrer Richard und Frau Klücherer
1937 - 1958	Paul Panse
1939	Lehrerin Trautwein
1945 - 1947	Fritz Schmidt, Oberweimar, Schulleiterstellvertretung

1946 - 1947	Paul Schmidt
1946 - 1947	Milli Engelhardt
1946 - 1947	Meta Matzke
1947	Lehrer Schubert
1947 - 1955	Anna Herbener
1947 - 1954	Fritz Duchhorn, Schulleiter
1949 - 1952	Kurt Müller
1954	Richard Hauck
1955	Lieselotte Schrader
1955	Frau Wenkebach
1955 - 1959	Karl Außerehl, Schulleiter
1955 - 1965	Irmfried Balz
1958 - 1959	Lehrer Blener

Lehrer an der Grundschule Niederweimar ab 1958

1958 - 1979	Walter Knipp
1959 - 1966	Erwin Koch, Schulleiter
1965 - 1966	Frau Steudel
1965 - 1979	Ingrid Schäfer-Stellmann
1965 - 1969	Elfriede Hungerbühler
1966 - heute	Anna Schwarz
1967 - 1983	Wolfgang Pitz, Schulleiter
1969	Monika Gehm
1969 - 1975	Anna Elisabeth Bernhard
1970 - 1981	Leni Pitz
1971 - heute	Gisela Rapp
1974 - heute	Marianne Lüders
1975 - heute	Gerlinde Leopold
1979	Ellen Vollmann-Wimmel
1979	Ellen Reif
1979 - 1982	Ingeborg König
1982 - heute	Anneliese Zenner-Buß
1983 - 1985	Elke Meilinger
1984	Frau Pulch
1985 - heute	Eva Hühels-Seidler, Schulleiterin
1985	Erika Buch
1986 - heute	Maria Scholz-Nguyen
1986 - heute	Erika Berger

#### SCHÜLERSTATISTIK

1771:	20 (einschl. Gisselberg)	1797:	52
1805:	40	1827:	72
1834:	80	1848:	112
1861:	130	1872:	81
1885:	77	1901:	108
1914:	106	1937:	132
1947:	186 (davon 26 Flüchtlinge)	1952:	137
		(davon 12 Flüchtlinge)	
1967:	144	1971:	232
Oberweimar/Kehna	1805: 51; 1872: 74; 1885: 67, 1937: 60		
Allna/Weiershausen	1805: 29; 1872: 37; 1885: 77, 1937: 32		
Cyriaxw./Haddams-hausen	1805: 29, 1872: 65; 1885: 61, 1937: 59		
Hermershausen	1805: 25; 1872: 35; 1885: 46; 1937: 32		
Roth	1805: 81; 1872: 115; 1885: 102+ 2 Juden + 2 Baptisten		
	1937: 73 + 10 Gast Schüler aus Wolfshausen		

#### Grundschule Niederweimar

1972:	227	1980:	129
1973:	199	1981:	112
1974:	198	1982:	114
1975:	185	1983:	117
1976:	185	1984:	117
1977:	179	1985:	117
1978:	163	1986:	118
1979:	158		

Dem Heimatforscher Dr. Heinrich D i e f e n b a c h  
zum Gedächtnis.

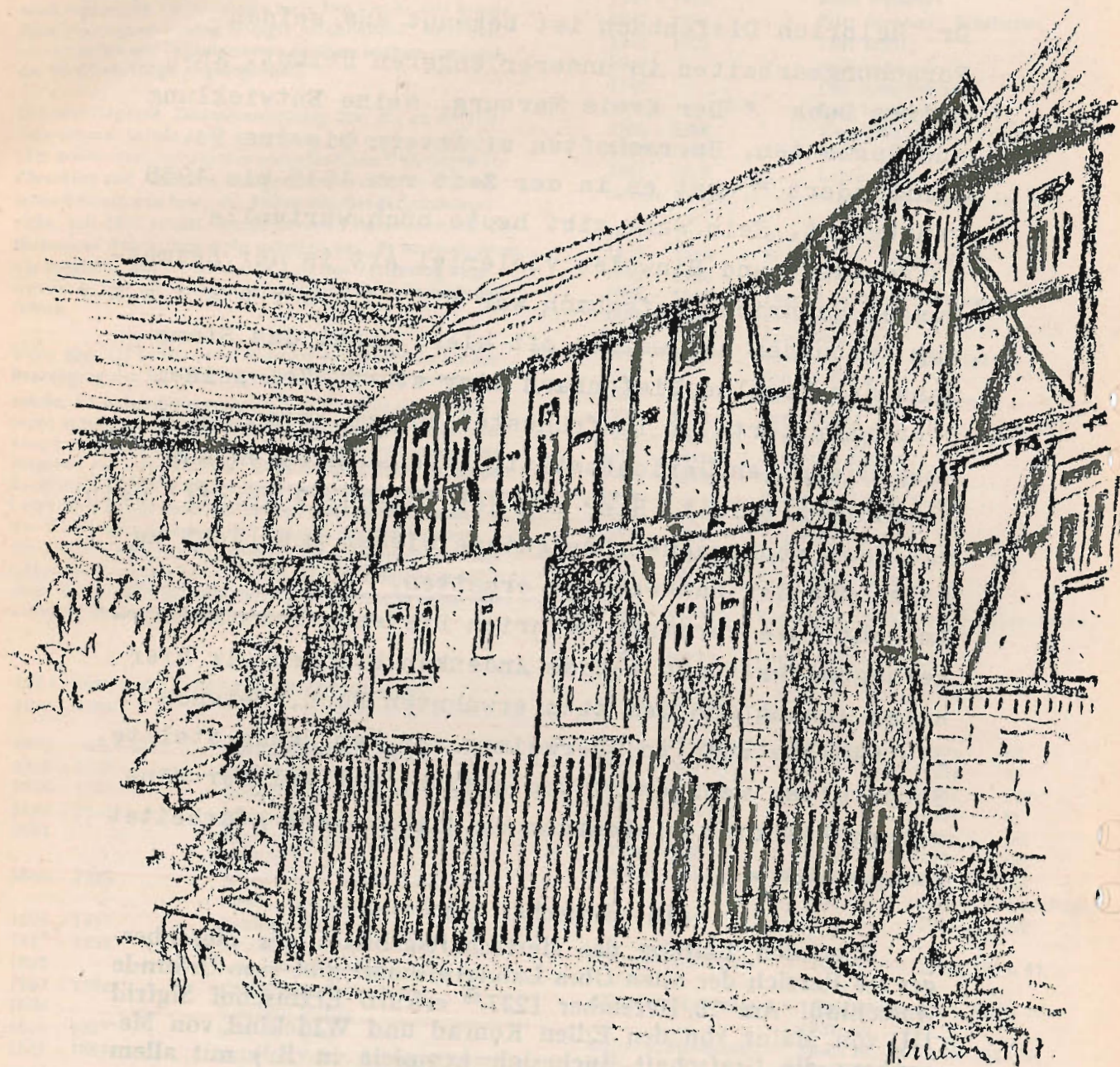
Dr. Heinrich Diefenbach ist bekannt aus seinen Forschungsarbeiten in unserer engeren Heimat. An seinem Buch " Der Kreis Marburg, seine Entwicklung aus Gerichten, Herrschaften u. Ämtern bis ins 20. Jahrhundert " hat er in der Zeit von 1935 bis 1938 gearbeitet. Sein Werk gibt heute noch wertvolle Aufschlüsse und Hinweise vielerlei Art in der Heimatkunde. Heinrich Diefenbach war mit O b e r w e i m a r eng verbunden und weilte oft hier, zumal das Stammhaus der Familie Diefenbach hier stand. Von seinem Großvater hörte er in frühester Jugend Erzählungen über die alten Gerichtsstätten und auch Sagen aus germanischer Zeit. Hier mag der Entschluß gereift sein, die fast vergessenen Ereignisse wieder ans Licht zu holen und der Nachwelt zu erhalten.

Im Jahr 1944 verstarb Heinrich Diefenbach in Kriegsgefangenschaft. Zu seinem Andenken bringen wir hier einen Auszug aus dem oben erwähnten Buch, welches die Familie Born in Oberweimar zur Verfügung stellte. Schon diese wenigen Seiten zeigen, mit welcher Hingebung Heinrich Diefenbach an diesem Werk gearbeitet hat.

#### Die Grafschaft Ruchesloh.

Über den Umfang des Herrschaftsgebietes der Merenberger im Bereich der alten Ohm-Lahngrafschaft gibt eine Urkunde Aufschluß. Am 15. Dezember 1237<sup>58</sup> erwarb Erzbischof Sigfrid III. von Mainz von den Edlen Konrad und Widekind von Merenberg die Grafschaft Ruchesloh (,comicia in R.‘) mit allem ihrem Zubehör, Dörfern, Rechten und Gerichtsbezirken mit Ausnahme der Gerichte Gladenbach, Lohra, Reizberg, Kirchberg,

F. Philippi, Siegel (= Urkunden und Siegel in Abbildungen IV, 1914) Tafel IV Nr. 4. 53) Unten § 11. 54) Unten § 18. 55) Dieser muß Nachkommen gehabt haben, da sie die Schiffenberger Fälschungen berücksichtigen: W. Müller 32. 56) Vgl. E. Brandenburg, Die Nachkommen Karls des Großen (1935) Tafel 32, 35. 57) Ebenso künftig Schotte. 58) Gudenus I Nr. 221. Wichtigere Abweichungen des Originals (HStA München: Mainzer Urkunden Nr. 67): ,Gladenbach‘ statt ,Gladebach‘, ,Ryodesberg‘ statt ,Roidesberg‘, ,comicie communiter recepture‘ statt ,recepte‘, ,Gliperc‘ statt ,Cliperc‘, ,Iohannes de Vilario‘ statt ,Vilar..‘ (vgl. A. Goerz, Mittelrhein. Reg. III Nr. 294) und ,Sighardeshusen‘ statt ,Sigardeshusen‘. Vor ,tenebimur‘ ist ein d radiert; ,ratihabitacione‘ steht anscheinend auf Rasur.



Das alte Stammhaus der Familie Diefenbach  
in der Germershäuser Straße zu Oberweimar.

Treis a. d. Lumda und Londorf. Die Grafschaft soll von den Merenbergern Mainzer Ministerialen zu Lehen gegeben werden. Die ihnen vorbehaltenen sechs Gerichte<sup>59</sup> müssen jedoch auf Aufforderung des Mainzer ‚iustitarius‘<sup>61</sup> auch weiterhin am gebotenen Grafending<sup>62</sup> teilnehmen, dessen Gerichtshoheit Mainz und Merenberg gemeinsam vom Reich empfangen werden<sup>63</sup>. Als Entgelt für den Verkauf gab der Erzbischof den Merenbergern 800 Mark und ein Erbburglehen von jährlich 16 Pfund leichter Denare zu Amöneburg, für das er ihnen Stellvertretung und weibliche Erbfolge zusicherte.

Die Malstätte der Grafschaft Ruchesloh hat G. Frhr. Schenk zu Schweinsberg<sup>64</sup> in der Anhöhe „Retschloh“ südöstlich von Oberweimar wiedergefunden, wo heute den Gerichtsplatz der Name „Auf den neun Schritten“<sup>65</sup> anzeigt. Unbestritten ist eigentlich nur die Zugehörigkeit der sechs ausgenommenen Gerichte zur Grafschaft Ruchesloh, denn in jedem von ihnen sind in der Folgezeit Gerichtsrechte der Merenberger oder ihrer Erben, der Grafen von Nassau-Saarbrücken, nachzuweisen<sup>66</sup>. Auf keinen Fall aber haben sie den gesamten Umfang der Grafschaft Ruchesloh ausgemacht. Die Urkunde spricht eindeutig von den verkauften ‚universa . . . pertinencia, ville, iura et iurisdictiones‘. Sie gilt es zu suchen. Einmal müssen sie in Mainzer Be-

59) Als solche müssen sie interpretiert werden. Die den Merenbergern auch weiterhin zu leistenden Bußen sind ein deutlicher Hinweis für die Scheidung zwischen Blut- und Sühnegerichtbarkeit: Hirsch: Gerichtsbb. 37, 229 u. ö.; A. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweiz. Eidgenossenschaft (1930) 129 ff.

61) Unsere Urkunde verwendet anscheinend als erste überhaupt den erst 1235 im Mainzer Landfrieden (MG Const. II Nr. 196 (28), Nr. 196 a (31) für den kaiserlichen Hofrichter eingeführten Namen „iustitarius“. Ebenfalls in Anlehnung an ihn Abs. 4, 11 und Const. II Nr. 171, 6) scheint ‚secundum terre consuetudinem et principalis tribunalis . . . comicie‘ formuliert zu sein. Mit den in Anm. 59, 63 dargelegten Beziehungen zeigt sie auffallend starke Abhängigkeit von der Reichsgesetzgebung des 13. Jh.s, eine nach Mitteilung von E. E. Stengel, der darüber arbeiten läßt, noch in einer Anzahl weiterer Fälle nachweisbare Erscheinung. Im vorliegenden Falle ist sie zweifellos eine Folge der Stellung der Mainzer Erzbischöfe. 62) Durch ‚landschreie‘ wurde zum gebotenen Grafengericht geladen: Schröder-v. Künßberg 608; Stimming 122.

63) Nur dies kann die Bestimmung ‚comicie communiter recepture‘ besagen. Da die Grafschaft R. als allodial anzusehen ist, kann sie sich nur auf die Hochgerichtsbarkeit beziehen, die die Reichsrechtstheorie des 13. Jh.s als Reichslehen betrachtete (Hirsch, Gerichtbb. 182 f., 236; Gasser 137—141, 249; MG Const. II Nr. 196 4, Nr. 196 a 11). Der gemeinsame Besitz ist in der Zusammenfassung von Blut- und Sühnegerichtbarkeit zu erblicken, von denen letztere den Merenbergern z. T. überlassen wurde; vgl. Anm. 59.

64) Grafschaftsgerichtsstätten 210 ff., grundlegend für die Erkenntnis der Grafschaft R. 65) Bereits 1534 M: Dep. v. Heydewolff. Bis um 1900 Tanzplatz von Oberweimar. Um 1740 im Besitz der Nachkommen des Reizberger Gerichtsschreibers Michael Diefenbach (M: Kataster ‚Tabella von dem dorf Oberweimar‘). 66) Hierdurch Klubansky 16 Anm. 84 widerlegt, der allein die Gerichtsvororte im Besitz der Merenberger, ihr Gebiet aber in Mainzer Hand annimmt. Über das Abwegige sei-



sitz sein. Zum anderen können sie nur im Bereich der Ohm-Lahngrafschaft liegen, denn Ruchesloh ist keine Neuschöpfung sondern die im Laufe der Jahrhunderte umgestaltete alte Amtsgrafschaft an Ohm und Lahn<sup>67</sup>. Beiden Voraussetzungen genügt die Mainzer Herrschaft im weiteren Amöneburger Becken<sup>68</sup>. Aus ihr sind auszuschneiden als älterer Besitz der Erzbischöfe der Platz Amöneburg, Mardorf, Netz und vielleicht Langenstein sowie als nachweisbar anderer Herkunft Himmelsberg, † Münchhausen und Sindersfeld. Die Erwerbung der Mehrheit der übrigen Orte des späteren Amtes Amöneburg darf mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf den Kauf von 1237 zurückgeführt werden, zumal eine andere nicht bekannt ist.<sup>69</sup> Zu ihnen traten vielleicht noch Rechte im Gericht Ebsdorf.

Andererseits sind, wenn vor Mainz die Merenberger die schon von ihren Vorfahren besessene Grafschaft des Amöneburger Gebietes innegehabt haben, dort irgendwelche Spuren ihrer Rechte zu erwarten.

Zahlreiche ältere Urkunden beweisen ihr starkes Interesse an dem von ihnen gegründeten Kloster Hachborn<sup>54</sup>. Nach 1224 finden sich keine Beziehungen mehr, denn eine Urkunde von 1248<sup>70</sup> ist als vereinzelter Nachzügler zu werten. Am einleuchtendsten läßt sich dieser Abbruch der Beziehungen wohl erklären durch die Annahme eines Besitzwechsels mit der Folge, daß Hachborn nicht mehr im Bereich ihrer Grafschaft lag. — Eine Tochter Hartrads (1186—1215) war mit dem Vater des Friedrich von Marburg-Kalsmunt<sup>71</sup> verheiratet. Zweifelsohne werden aus ihrer Mitgift einzelne der zahlreichen Rechte stammen, die dieser Familie im 13. Jahrhundert im Ohmgebiet gehörten<sup>72</sup> und die nicht alle aus ihrem Anteil an der Seelheimer Vogtei<sup>73</sup> erklärt werden können. — Durch die Heirat mit einer Erbtochter der Merenberger wurden 1328 die Grafen von Nassau-Saarbrücken<sup>74</sup> Erben der Reste des Besitzes innerhalb der alten Grafschaft Ruchesloh. 1331<sup>75</sup> hatte Friedrich von Gleen ein Gut zu Ebsdorf ‚heisset das waltpodenampt . . . von der herrschaff von Merenberg zu lehen‘. 1453 und 1490 belehnte Nassau-Saarbrücken die Rau von Holzhausen mit der Vogtei in Ebsdorf<sup>76</sup>.

ner Voraussetzung: unten § 8. 67) Da diese im 8. und 9. Jh. nach Lohra genannt wird, ist ein Wechsel der Malstätte möglich. R., das wohl infolge des Verkaufs von 1237 aufgegeben wurde, da es außerhalb der nun mainzischen Grafschaft lag, muß längere Zeit bestanden haben, weil sich die Erinnerung an seine Bedeutung bis heute hielt. Im 13. Jh. sind Verlegungen der Gerichtsstätten so häufig, daß sie reichsrechtlich geregelt wurden: MG Const. Nr. 171, 8. 68) Unten § 13. 69) Ebenso Claassen 326; W. Müller 25; Stimming 121. 70) Wenck II UB Nr. 135. 71) May: Nass. Annalen L (1929) 136; Schenk zu Schweinsberg: Neujahrsblatt d. Vereins f. Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt/Main 1878. 72) Unten Beil. II B § 65. 73) Unten § 9. 74) Unten § 21. 75) W: Kop. A 16 fol. 322, 348. 76) M: Nachl. Rau von Holzhausen IV. 77) Schw: Lehns-

Man könnte freilich gerade die Tatsache, daß diese Ebsdorfer Rechte noch nach 1237 von Merenberg abhängen, gegen unsere Abgrenzung der Grafschaft Ruchesloh ins Feld führen. Das wäre aber doch irrig. Denn weil die Vogtei nach ihrer Herkunft nicht Allodium sondern Lehen war, kann sie nicht zu der 1237 veräußerten Allodialgrafschaft Ruchesloh gehört haben. Vielmehr müssen sie ihre Inhaber durch Belehnung erhalten haben. Da sie nach dem Verkauf der Grafschaft noch in ihrem Besitz ist, ist also zu folgern, daß allein diese, nicht aber die ihnen persönlich zustehenden Lehen veräußert wurden. Dann aber dürfen wir noch anderen, später bekannt werdenden Besitz der Merenberger Erben als ursprüngliche Lehen vermuten. 1420<sup>77</sup> belehnten die Grafen von Nassau die Schencken zu Schweinsberg mit dem äußeren Gericht Kirtorf<sup>78</sup>. Äußer- und Innergericht, das 1205/06 eine fuldische Ortsvogtei der Grafen von Ziegenhain war, ergänzen sich zu einer räumlichen und gerichtlichen Einheit. Das Äußergericht<sup>78</sup> war im 14. Jahrhundert gemeinsamer Besitz der Ziegenhainer, der Schencken zu Schweinsberg und der von Romrod. Die rechtlichen Verhältnisse des Mittelpunktes, die auch für das Gesamtgericht zu vermuten sind, und der beiden gemeinsame Besitz der Ziegenhainer, die als fuldische Altarvögte in großem Umfange Klostergüter innehatten, lassen mit unserer Erklärung der nassauischen Rechte als Lehen nur die Annahme zu, daß das Gesamtgericht Kirtorf eine fuldische Vogtei gewesen sein muß. Auf Anteile an ihr, in der die Bezirke zweier fuldischer Vögte zusammenstießen, ist der Besitz der Ziegenhainer und der Nassauer aus der gleibergmerenbergischen Erbschaft zurückzuführen<sup>79</sup>. Die Richtigkeit unserer Folgerung vorausgesetzt, ist eine Nennung in dem Verzeichnis der Fuldaer Lehensträger<sup>80</sup> aus der Mitte des 12. Jahrhunderts zu erwarten. Tatsächlich werden dort angeführt ‚Godefridus comes et advocatus ecclesie . . . et filius fratris eius Rufus comes‘, also die Ziegenhainer<sup>81</sup>, und ‚Willehelmus comes‘, der bei der geringen Verbreitung dieses Namens als der bis 1158 bezugte Graf Wilhelm von Gleiberg anzusprechen ist<sup>82</sup>. Andere fuldische Lehen<sup>83</sup> der Gleiberger von einiger Bedeutung sind nicht bekannt.

Der Besitz dieser Rechte und Vogteien, mit denen die Gleiberger in erster Linie auf Grund ihres Einflusses als Grafen des benachbarten Gebietes belehnt worden sind, macht wahrschein-

urkunden. 78) Vgl. künftig Crusius Kap. III B § 2 a, b. 79) Beziehungen, wenn auch anderer Art, nahm bereits Schenk zu Schweinsberg, Beitr. 458 an. 80) Dronke, Trad. Kap. 63. 81) Vgl. die Stammtafel bei Brauer. 82) Alle benutzten UB wurden nach ihm durchgesehen. Ebenso identifiziert G. Bossert: Württemberg. Geschichtsquellen II (1895) 258 f. Der an der gleichen Stelle genannte ‚Wieger de Rodehusen‘ = von Rothausen bei Kissingen. 83) Vielleicht noch zu Ebsdorf und Weiters-

lich, daß auch das weitere Amöneburger Becken wie in früheren Jahrhunderten zur Ohm-Lahngrafschaft so auch jetzt noch zur Grafschaft Ruchesloh der Herren von Merenberg gehörte. Erst der Verkauf von 1237 bedeutete die endgültige Loslösung von ihr und den Übergang an die Mainzer Herrschaft. Durch den Kauf traten die Herren von Merenberg eindeutig auf die Seite von Mainz und öffneten seinem Einfluß ihre gesamte Herrschaft.

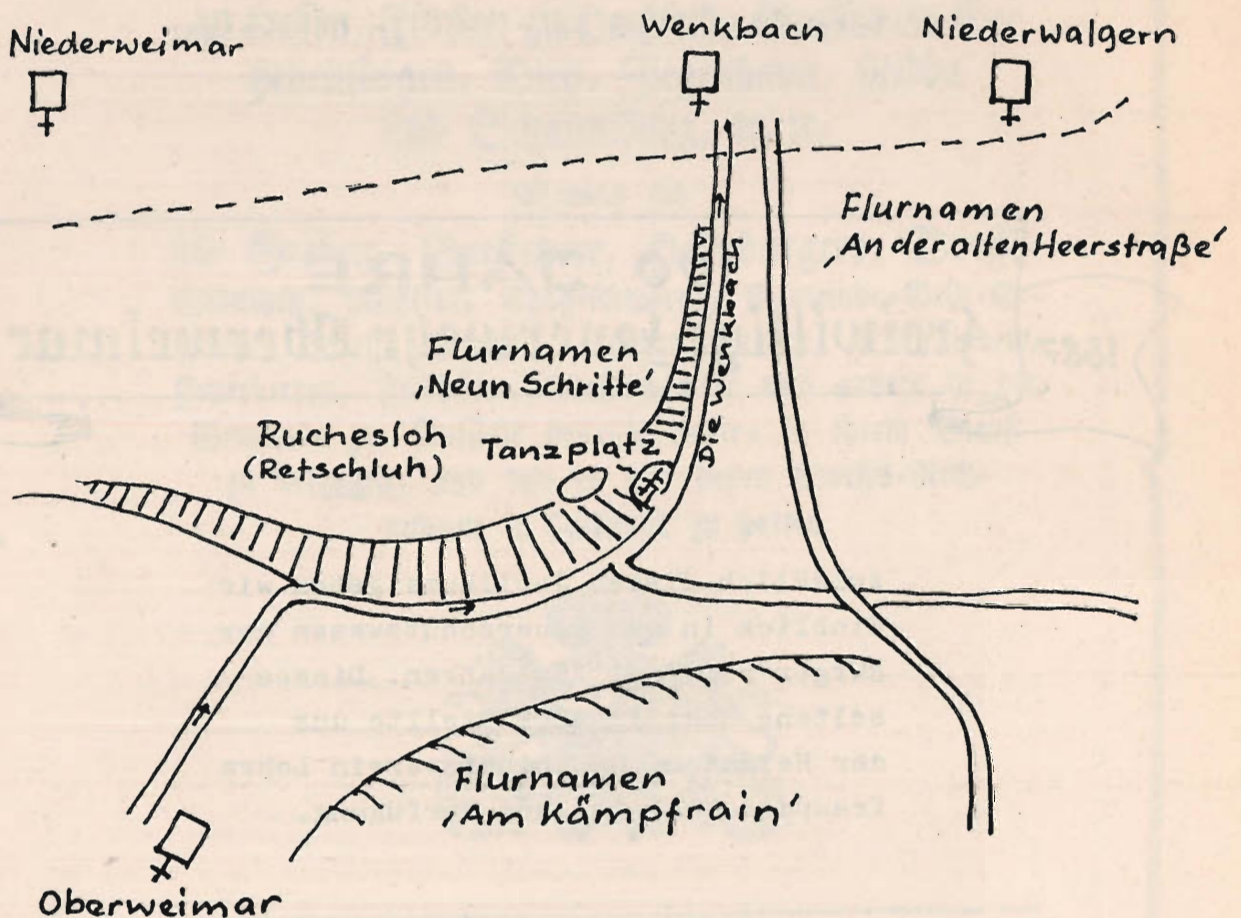
Die von ihnen dem Erzbischof abgetretenen, nicht übermäßig großen Gebiete waren wertvoll durch ihre verhältnismäßige Geschlossenheit und die an ihnen haftende Hochgerichtsbarkeit. Erst nach 1237 kann von einem eigentlichen Mainzer Territorium<sup>85</sup> die Rede sein. Der Erwerb der an der „comecia“ haftenden Rechte ist von entscheidender Bedeutung. Da sie für die sechs vorbehaltenen Gerichte Geltung behielten, errang Mainz über diese eine gewisse Oberhoheit<sup>84</sup> und damit einen wichtigen Ausgangspunkt zur Vormachtstellung in Oberhessen.

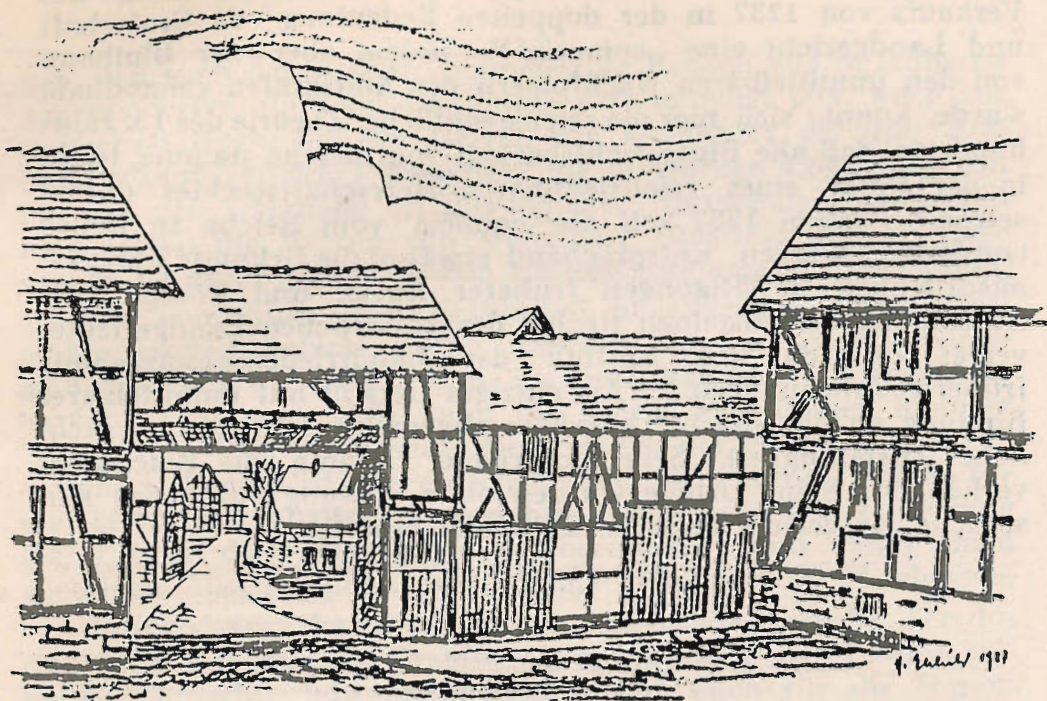
Infolgedessen kann die im 13. Jahrhundert starke Territorialpolitik der Mainzer Erzbischöfe als Ursache des Kaufes gelten<sup>85</sup>. Immerhin will uns scheinen, daß auch für die Merenberger ein Anlaß zum Verkauf bestand, begann doch in ihre Grafschaft die andere große hessische Macht einzudringen. Die Landgrafen von Thüringen<sup>86</sup> besaßen bereits das Gericht Oberwalgern. Unter ihrem Einfluß stand der Reizberg, dessen Lehensträger ihrer „familia“ angehörten<sup>87</sup>. Ihr Vordringen mag die Merenberger veranlaßt haben, sich für Mainz zu entscheiden, mit dem sie alte Beziehungen aus ihrer Heimat verbanden<sup>88</sup>. Freilich konnten sie durch den Verkauf die Eingliederung in die Herrschaft der Landgrafen nicht verhindern. In ihr ist die Ursache für die scheinbare Folgenlosigkeit des Kaufs der Grafschaft Ruchesloh im Jahre 1237 zu erkennen.

Dennoch war der Besitz der an der „comecia“ haftenden Rechte für Mainz so wichtig, daß ihr spurloses Verschwinden in der Folgezeit nicht zu erwarten ist. Wir glauben sie im kaiserlichen Landgericht am Bilstein<sup>88a</sup> bei Amöneburg wiederzuerkennen, dessen alte Rechte Karl IV. 1365<sup>89</sup> bestätigte. Räumlich umfaßte das Landgericht das Gebiet des Amtes Amöneburg<sup>90</sup>. Sein Ursprung liegt — wie vermutet wurde — in der vom Erzbischof erworbenen ‚comicia in Ruchesloh‘. Da in ihr der

hausen (unten § 9, § 21). 84) Auf sie wird zurückzuführen sein, daß 1403 Erzb. Johann II. die Schencken zu Schweinsberg gegen Bedrängungen durch die Landgrafen im Gericht Reizberg zu schützen versuchte: Deutsche Reichstagsakten V Nr. 337. 85) Unten § 13. 86) Unten § 27 a, § 29 f. 87) Das. § 27 b. 88) May 75 f. Um 1230 hatte Hartrad v. M. seinen gesamten Besitz zu Fritzlar an den Erzbischof verkauft: Westfäl. UB IV Nr. 296. 88a) Vgl. oben § 3 g zu Anm. 75 und § 13 zu Anm. 38a. 89) V i g e n e r Nr. 2037; W e n c k II UB Nr. 408. 90) Vgl. Anm. 68; K l i b a n s k y 15 f.

Graf sich als Blutrichter<sup>91</sup> durchgesetzt hatte, war es infolge des Verkaufs von 1237 in der doppelten Bedeutung von Grafschaft und Landgericht eine „comicia“<sup>92</sup>. Indem aber der Blutbann von den unmittelbaren Nachfolgern der Amtsgrafen gehandhabt wurde, konnte sich hier die reichsrechtliche Theorie des 13. Jahrhunderts, daß alle Blutgerichtsbarkeit vom Reiche stamme, leicht in der Form eines reichslehnbaren Herrschaftsrechtes durchsetzen<sup>93</sup>. Schon 1237 soll die „comicia“ vom Reiche zu Lehen empfangen werden. Entsprechend erwähnt die Urkunde Karls IV. ausdrücklich Bestätigungen früherer Kaiser und Könige. Die Aufzählung der einzelnen Rechte des kaiserlichen Landgerichtes verrät deutlich den Einfluß der Landfriedensgesetzgebung früherer Jahrhunderte<sup>94</sup>. Als einziges Gericht mit unmittelbarer Bindung an das Reich<sup>94</sup> besaß es allgemeine örtliche und sachliche Zuständigkeit. Sein Landrichter konnte die Reichsacht verhängen. Seine Urteile wurden ohne Prüfung durch das kaiserliche Hofgericht in ihrer Gültigkeit bestätigt.





Hofeinfahrt aus dem Jahr 1842 in Oberweimar

1887 **100 JAHRE** freiwillige Feuerwehr Oberweimar 1987

Anlässlich dieses Jubiläums geben wir Einblick in das Feuerschutzwesen der Bürger vor fast 250 Jahren. Dieses seltene Schriftstück stellte uns der Heimat- u. Geschichtsverein Lohra freundlicherweise zur Verfügung.

# Verordnung

des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten  
Fürsten und Herrn,

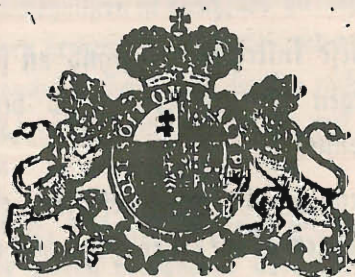
**H e r r n**

**Friedrichs,**

Von Gottes Gnaden der Schweden, Go-  
then und Wenden Königs, ꝛ. ꝛ. ꝛ. Landgraffen  
zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu La-  
henelnbogen, Dieß, Ziegenhain, Ridda  
und Schaumburg, ꝛ. ꝛ.

Wornach sich

die Greben, Vorstehere, Heimbürgere, Dorffs-  
Schulzen, Richtere, Eydgeschworne, Gemeinde-Geld-Er-  
hebere, Dorffs-Knechte, Köbber-Greben, Dienstlabere,  
Feuerherren, Feldhüter, Nachtwächter und andere in der  
Gemeinde zur Aufsicht bestellte Leute, in ihrem Dienst  
zu betragen, und wie es mit denen Dorffs-Rech-  
nungen in Zukunft zu halten.



VERLAG, Gedruckt bey Häter und Parmes, Königl. Schwed.  
Fürstl. Hess. Hof-Buchdruckere, 1739.

## Endß-Formul eines Feuer-Herren.

Ihr sollet ic. in der euch anvertrauten Feuer-Herren-Stelle vornemlich dahin bedacht zu seyn, daß die bey der Gemeinde vorhandene Feuer-Geräthschaft jederzeit hehsammen behalten, wohl bewahret, das abgegangen- oder schadhafte in zeiten ausgebeffert, auf Erhaltung derer gemeinen Brunnen und Behälter Sorge getragen, alles fahrlässige Tabackß-rauchen verbat, und sonst auf Feuer und Licht in der Gemeinde wohl Acht gegeben, an schädlich- oder gefährlicher Back-Ofen, Camin, Schornstein oder Feuer verstattet werde; Sodann, daß, wann ja eine Feuers-Brünst entsteht, daß die zum löschen bestellte Leute, ein jeder was er zu thun habe, euer Hdr befolge.

Ihr selbst aber des Grebens und anderer der Dorffschaft vorgesehten Personen Anweis- und Andrdnung hierben gemäs leben, überall auch dem X. S. dieser, denen Greben ertheilten Instruction, als dessen ihr euch wohl kundig zu machen, nachkommen sollet und wollet, so als wie solches einem getreuen Feuer-Herren in der Gemeinde obliegt und gebühret. Treulich

Alles was mir ic. ic.

## X. Aus der Feuer-Ordnung.

- 1) Der Vorrath von sämtlicher in der Gemeinde vorhandener Feuer-Geräthschaft, muß bey denen jährlichen Land-Gerichten specificiret übergeben werden, und gehören hierzu die Sprüzen, Haken, lederne Eymer und Leitern.
- 2) Alle diese Instrumenta seynd an solchen Orten zu bewahren, wo sie durch den Regen nicht verderben und bey Feuers-Gefahr leicht herbey geholet werden können.
- 3) Muß ein jeglicher Hausgessener eine wohlverwahrte Laterne haben, die er bey denen Rüge-Gerichten mitbringt und vorzeigt.

D 2

4) In

4) In und nahe bey jeder Dorffschafft, wo es am Wasser Mangel hat, seynd Wasser-Behälter, deren man sich bey Feuers-Gefahr zu bedienen, anzulegen; Und muß das, in solche fließende Wasser zu Sommer- und Winter-Zeit aufgehalten, die Brunnen im Dorffe ebenmässig conserviret, mithin nach aller Möglichkeit das benöthigte Wasser in denen Dörffern zur Hand geschafft werden.

5) Ist das fahrlässige Taback-rauchen, weniger nicht das bey Licht am Flachs gearbeitet, oder solcher in Stuben, auch Back-Ofen gedbrret werde; Sodann, daß die Leute ohne Laternen mit brennenden Lichtern, Kohlen oder Feuerbränden über die Strassen oder in die Ställe und Scheuren gehen, im geringsten nicht zu verstaten.

6) Müffen in denen Häusern durchgehende Schornsteine angelegt, solche fleißig gereiniget, und kein Heu, Stroh oder Gefütter, nahe bey selbige oder die Feuer-Stätten gelegt werden.

7) Alle viertel Jahr wird durch Greben und Vorstehere mit Zuziehung derer Feuer-Herren, die Feuer-Geräthschafft vilitirt, und ob ein- oder der andere in seinem Hause gefährliche Feuer-Stätten und Schornsteine habe, untersucht.

8) Wo sich hieran Gebrechen finden, werden solche sofort geändert, zu dem Ende die gefährliche Back-Ofens und was sich sonst wegnehmen läset, einzuschlagen; Was aber weiter gefährlich vorgefunden wird, muß der Eigenthümer ändern, und wann er hierin säumig ist, geschieht es auf seine Kosten durch andere.

9) Ist alles Schiessen und verwegenes Pulver-anzünden in denen Dörffern, verboten.

10) Bey Errichtung neuer Gebäue werden ohne specielle Erlaubniß keine Stroh-Dächer verstatet.

11) Die Nachtwächter müffen auf die Feuers-Gefahr wohl Acht haben, und wo sie solche verspühren, sofort Lärm machen.

12) In denen Wirthshäusern ist gleichfalls hierbey alle Vorsichtigkeit nöthig; Zu dem Ende denen herbergierenden Fuhr- und andern reisenden Leuten, gute Laternen zum Gebrauch zu geben, auch sonst nicht zu gestatten, daß die Geherbergte des Nachts, insbesondere, wann sie auf der Streu liegen, die Lichter brennen behalten.

13) Wird erfordert, daß die Ofenscher mit eisernen Thüren versehen, oder wo solche noch nicht überall vorhanden, vorerst mit solchen Steinen verwahret werden, daß keine Kohlen oder Feuer heraus fallen oder die Kassen sich in denen Ofens zur Nachtzeit verbergen, durch die etwa an sich brachte glüende Asche aber Unglück verursachen können. Die Asche auf denen Heerd-Stätten  
muß



## Feuer-Ordnung.

17

muß aus eben der Absicht mit einer eisernen Stülpe bedeckt, oder an einem gemauerten sichern Ort verwahrlich hingebraht; Der Speck aber, so viel thunlich, weit vom Feuer aufgehänget werden.

14) Ein jeder neu ankommender Unterthan oder Inndger gibt in die Gemeinde einen ledernen Eymmer.

15) Bey einer sich würcklich eräugenden Feuers-Brunst ist sofort Sturm zu schlagen oder sonstige Anzeige zu thun, damit die Leute zum löschen kommen können.

16) Wo Zimmerleute, Mäurer, Schornsteinfeger und Decker befindlich, müssen sich selbige zu allererst mit einfinden, und durch einreißen, oder was sonst nöthig seyn möchte, hülffliche Hand bieten.

17) Die, zum Wasser herbey bringen beordnete Leute, seynd so zu stellen, daß keiner den andern hindere, sondern sie sich die ledige und volle Eymmer jederzeit ab- und zureichen können.

18) Bey zunehmender Gefahr ist es am besten, daß ein- oder andere anstoßende Gebäue zeitlich wegzureißen und dadurch das übrige zu retten.

19) In der Feuers-Brunst können auf die nahe gelegene Stroh-Dächer grosse Lächer gelegt und beständig angefeuchtet werden, wodurch das darauf fallende Feuer nicht sogleich haften und jünden kan.

20) Die Beamten oder Gerichtshaltere müssen bey Feuers-Brunsten, wo es nur möglich, selbst herbey kommen und Anstalt machen, inmittelst denen Greben und andern Vorgesetzten, so sich alsdann und in Abwesen derer Beamten oder sonstiger Befehlshabere, der Sachen annehmen, vollkommene Folge zu leisten ist.

21) Währenden Brands ist Acht zu haben, daß nichts gestohlen werde. Nach dessen Stillung aber

22) Die abgebrandte Stätten wenigstens drey Tage zu bewachen, damit das Feuer nicht wieder entzündet; Diefemnach aber, die Feuer-Geräthschaft zu bewahren, und das abgegangene zu ersetzen.

23) Werden die Berichte und Attestata über den erlittenen Brand-Schaden nach der ausgegangenen Verordnung erstattet; Weßhalb sich solchenfalls die Brand-Beschädigte bey denen Beamten anzugeben und deren weitem Unterrichts einzuholen haben.

## 100 Jahre



Das Bild zeigt eine Seite der Standarte, welche die Freiwillige Feuerwehr Oberweimar im Jahr 1981 erhalten hat.

Auf dunkelrotem Grund, farbig gestickt, ist ein Ausschnitt des Dorfes Oberweimar mit dem 30 Meter hohen Turm der alten Martinskirche zu sehen, Das Wappen mit der aufgeblühten Rose, führt seit 1974 die Großgemeinde Weimar. Sie ist heute Träger unserer Freiwilligen Feuerwehren.

Das Wappen der Familie von Heydwolff zu Germershausen und Oberweimar ist deshalb mit einbezogen, weil der damalige Oberstleutnant von Heydwolff entscheidend dazu beitrug, eine Freiwillige Feuerwehr in Oberweimar zu gründen, um damit den Schutz von Hab und Gut gewährleisten zu können.

Ähren und Feldblumen sind das Sinnbild einer noch naturnahen Umgebung des uralten Dorfes Oberweimar. Den Entwurf zu dieser Standarte fertigte damals Herr Heinrich Ehlich zu Oberweimar. Die kostbaren Stickereien wurden in der Coburger Fahnenfabrik hergestellt.